Gemeinschaftstarif im Hamburger Verkehrsverbund

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise

Gültig ab 03. November 2026

Inhaltsübersicht

Geltungsbereich des hvv Gemeinschaftstarifs **5**

A Beförderungsbedingungen **6**
§ 1 Geltungsbereich **6**
§ 2 Anspruch auf Beförderung **6**
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen **6**
§ 4 Verhalten der Fahrgäste **6**
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen **8**
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise **8**
§ 7 Zahlungsmittel **8**
§ 8 Ungültige Fahrausweise **9**
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt **9**
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt **10**
§ 11 Beförderung von Sachen **11**
§ 12 Beförderung von Tieren **12**
§ 13 Fundsachen **13**
§ 14 Haftung **13**
§ 15 Verjährung **13**
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen **13**
§ 17 Gerichtsstand **13**
§ 18 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr **13**

B Tarifbestimmungen **16**

1 Allgemeines **16**
1.1 Fahrkartenpflicht 16
1.2 Begriffsbestimmungen und Fahrpreisbemessung 16
1.3 Vorverkauf 16
1.4 Servicefunktionen im Online-Kundenkonto (meinhvv) 16
2 Ticketarten **17**
2.1 Bartarif 17
2.1.1 Einzeltickets 17
2.1.2 Tagestickets 18
2.1.3 Upgrade 1. Klasse 18
2.1.4 Tagesticket Jugendgruppe 19
2.2 Zeittickets 19
2.2.1 Gültigkeit 20
2.2.2 Upgrades für Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Schülertickets 20
2.2.3 Upgrade 1. Klasse für Zeittickets 20
2.2.4 Upgrade Wochenend-Mitnahme 20
2.2.5 Sozialrabatt der Stadt Hamburg 21
3 Bedingungen für digitale Tickets **21**
3.1 Tickets auf mobilen Endgeräten und als PDF-Ticket 21
3.1.1 Rabatt 21

3.1.2 Nutzung und Zugang ... 21
3.1.3 Änderungen des Namens ... 22
3.1.4 Löschung bei Kündigung des Abonnements und / oder Auslaufen der Produktgültigkeit ... 22
3.1.5 Rückgabe ... 22
3.1.6 Weitere Bestimmungen ... 22
3.2 hvv Prepaid Card ... 22
4 Bestimmungen für Abonnements ... 22
4.1 Bestimmungen für Abonnements auf Chipkarten ... 22
4.1.1 Abonnementsbestellung ... 23
4.1.2 Änderungen ... 23
4.1.3 Verlängerung ... 23
4.1.4 Kündigung durch den Fahrgast ... 23
4.1.5 Kündigungsrecht des KVP ... 24
4.1.6 Nichtzahlung - Rücklastschrift ... 24
4.1.7 Vorläufige PDF-Tickets ... 24
4.1.8 Weitere Regelungen für Abonnements auf Chipkarten ... 25
4.2 Abonnements in der hvv switch App ... 25
4.2.1 Abonnementsbestellung ... 25
4.2.2 Änderungen ... 25
4.2.3 Kündigung ... 25
4.2.4 Sozialrabatt ... 26
5 Zeittickets für Schülerinnen und Schüler ... 26
5.1 Berechtigtenkreis ... 26
5.2 Nachweis der Berechtigung ... 26
5.3 Weitere Bestimmungen zu Zeittickets für Schülerinnen und Schüler ... 26
5.4 Upgrade Schülerticket je Monat ... 27
6 Bestimmungen zum Deutschlandticket ... 27
6.1 Grundsatz ... 27
6.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich ... 27
6.3 Vertragslaufzeit und Kündigung ... 28
6.4 Beförderungsentgelt ... 28
6.5 Jobticket ... 29
6.6 Fahrgastrechte ... 29
6.7 Semesterticket ... 29
7 Geschäftskundenabonnement ... 29
7.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Geschäftskunden-Verträgen ... 29
7.2 Vertriebspartner ... 30
7.3 Gültigkeit der hvv Jobtickets ... 30
7.4 Änderungen ... 30
7.5 Verlust ... 30
7.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Geschäftskunden-Vertrag ... 30
8 Sonstige Fahrtberechtigungen ... 30
8.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen ... 30
8.2 Beförderung von Polizistinnen und Polizisten in Uniform ... 31
8.3 Beförderung von Mitarbeitenden der Diakonie und den Bahnhofsmissionen ... 31
9 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ... 31
10 Produkte und Preise des Bartarifs ... 32
11 Produkte und Preise der Zeittickets ... 33
12 Tarifplan ... 34

C Weitere tarifliche Regelungen **35**
hvv Basis Sonderangebote **35**
Deutschlandsemesterticket 36
hvv Tagesticket Gruppenreisen 37
Deutschlandticket Azubi 38
hvv Mobilitätsticket 39
On-Demand-Zuschlag 40
hvv Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Hamburg 41
hvv Deutschlandticket als Jobticket Premium 42
Tagesticket Schülergruppe 43
hvv Deutschlandticket mit anteiligem Monats-Fahrpreis für Hamburg 44
hvv Deutschlandticket für Seniorinnen und Senioren in Hamburg 45
Kooperationen mit Verkehrsunternehmen **46**
SH-plus-hvv 47
Anschlussmobilität Niedersachsentarif 48
DB +City-Ticket 49
Länder-Ticket 50
Weitere Kooperationen **51**
hvv Kombiticket 52
Tickets zu touristischen Angeboten 53
hvv-Sondertickets zu Kongressen, Tagungen und Seminaren 54
Kombiniertes Fluggastticket 55
Rail & Fly 56
hvv Ticket für Hotelgäste 57
Ausstellerticket 58
Zeitlich befristete Sonderangebote **59**
Frisch umgezogen 60
Klimaticket 61
Ergänzende Regelungen zum hvv Jobticket (früher: Großkundenabonnement) 63
Freifahrt aufgrund von Bauarbeiten an der Cranzer Rollbrücke 64
Open-Payment Pilotprojekt 65

Geltungsbereich des hvv Gemeinschaftstarifs

Der Gemeinschaftstarif des Hamburger Verkehrsverbundes (hvv) gilt für die hierfür ausgewählten Linien und Linienabschnitte folgender Verkehrsunternehmen:

1.	**AK**	Autokraft GmbH
2.	**AKN**	AKN Eisenbahn GmbH
3.	**DB**	DB Regio AG
4.	**DB Marschbahn**	DB Regio Marschbahn GmbH
5.	**die linie IZ**	die linie Steinburg GmbH
6.	**erixx**	erixx GmbH
7.	**erixx Holstein**	erixx Holstein GmbH
8.	**evb**	Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH
9.	**HADAG**	HADAG Seetouristik und Fährdienst AG
10.	**HOCHBAHN**	Hamburger Hochbahn AG
11.	**Holsten-Express**	Horst Voss Omnibusbetriebe GmbH
12.	**KVG**	Kraftverkehr GmbH - KVG -
13.	**KVG Stade**	KVG Stade GmbH & Co. KG
14.	**KVIP**	KViP Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH
15.	**metronom**	metronom Eisenbahngesellschaft mbH
16.	**MOIN**	MOIN Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg
17.	**NAHBUS**	NAHBUS Nordwestmecklenburg GmbH
18.	**NBE**	NBE nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
19.	**OvA**	Omnibusbetrieb von Ahrentschildt GmbH
20.	**Rathje**	Rathje-Reisen GmbH
21.	**RMVB**	Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH
22.	**S-Bahn**	S-Bahn Hamburg GmbH
23.	**Start**	Regionalverkehre Start Deutschland GmbH
24.	**Vebu**	Verkehrsbetriebe Buchholz i. d. N GmbH
25.	**VGN**	Verkehrsgesellschaft Norderstedt mbH
26.	**VGS**	Verkehrsgesellschaft Südholstein mbH
27.	**VHH**	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein GmbH
28.	**VKP**	Verkehrsbetriebe Kreis Plön GmbH
29.	**VLP**	Verkehrsgesellschaft Ludwigslust-Parchim mbH

In den auf dem Tarifplan (siehe Abschnitt 12) gekennzeichneten Bereichen gilt der hvv Gemeinschaftstarif nur für Zeittickets. In den auf dem Tarifplan gekennzeichneten Bereichen werden keine hvv Tickets für den Binnenverkehr nach dem hvv Gemeinschaftstarif ausgegeben.

A Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im Verkehr des Hamburger Verkehrsverbundes.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsordnung eine Beförderungspflicht gegeben ist. Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter dem Einfluss geistiger Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
3. Personen mit Gegenständen, insbesondere Messern, die unter das Waffengesetz und/oder nach diesem Gesetz eingerichtete Verbotszonen fallen, es sei denn, dass sie zum Führen dieser Gegenstände berechtigt sind. Auf Gesetz oder Verordnung beruhende Verbote, Erlaubnisvorbehalte oder Beschränkungen von Erlaubnissen bleiben unberührt.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes (1) bleiben unberührt.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen oder Schiffstüren eigenmächtig zu öffnen,
3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt und des Ab-/Anlegens auf- oder abzuspringen,
5. ein rangierendes oder als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten sowie ein noch nicht festgemachtes und vom Betriebspersonal noch nicht zum Ein- oder Ausschiffen freigegebenes Schiff zu betreten oder zu verlassen,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. außer in den dafür freigegebenen Bereichen zu rauchen, dies umfasst auch elektrische Zigaretten,
8. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger (einschließlich Smartphones, Musikboxen) zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
9. bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisung der Bediensteten die Fahrzeuge zu verlassen,

10. Fahrzeuge und Betriebsanlagen (insbesondere Signalanlagen) zu bedienen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder Signale nachzuahmen,
11. für Fahrgäste nicht vorgesehene Betriebsanlagen zu betreten,
12. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
13. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen zu musizieren oder zu betteln,
14. in den U-Bahnen, S-Bahnen, A-Bahnen, Bussen, Zügen der metronom Eisenbahngesellschaft mbH, der erixx GmbH, der Regionalverkehre Start Deutschland GmbH und der EVB Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH sowie auf den entsprechend gekennzeichneten Haltestellen und Betriebsanlagen im hvv Gebiet alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder in geöffneten - insbesondere nicht wieder verschließbaren - Behältnissen mitzuführen. Behältnisse mit alkoholischem Inhalt dürfen nur dann mitgeführt werden, wenn diese fest verschlossen und nicht unmittelbar konsumbereit transportiert werden (Alkoholkonsumverbot)

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Sie dürfen abgegrenzte Anlagen nur durch die dafür vorgesehenen Zugänge oder Abgänge betreten oder verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals.

Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Fahrzeuginnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen (1) bis (4), so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden vom Verkehrsunternehmer festgesetzte Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 7 und des § 7 Abs. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Fahrzeug- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15 Euro zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz (2) Nr. 3 oder 7 verstoßen wird. Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz (2) Nr. 13 (Verbot von Betteln / Musizieren) oder 14 (Alkoholkonsumverbot) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 40 Euro zu zahlen.

(9) Auf bestimmten Buslinien oder Buslinienabschnitten ist das Aussteigen zwischen den Haltestellen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

1. Die Fahrgäste verständigen sich so rechtzeitig mit dem Fahrpersonal über ihre Haltewünsche, dass das Fahrzeug mit normaler Verzögerung und an geeigneter Stelle zum Halten gebracht werden kann.
2. Das Fahrpersonal entscheidet allein, ob und wo gehalten werden kann. Es ist nur möglich, wenn die Verkehrssituation dies erlaubt. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger Gesetze, Vorschriften und Regelungen sind einzuhalten bzw. zu beachten. Das Aussteigen muss für alle Beteiligten gefahrlos möglich sein. Das Aussteigen zwischen den Haltestellen kann daher nicht in jedem Fall gewährt werden.
3. Der Ausstieg zwischen den Haltestellen darf nur durch die Vordertür erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet das Fahrpersonal.

4. Der Fahrpreis ist so zu bemessen, als wäre der Fahrgast an der nächstfolgenden regulären Haltestelle ausgestiegen."

Weiterführende Informationen zum Aussteigen zwischen den Haltestellen unter den hier genannten Voraussetzungen sind den Veröffentlichungen des hvv im Web unter https://www.hvv.de/sicherunterwegs zu entnehmen.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen bzw. Schiffe verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten.

(2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen.

Bei den Bahnen muss der Fahrgast bei Antritt der Fahrt mit einem gültigen Fahrausweis versehen sein. Sollte an der Fahrtantrittshaltestelle kein Fahrkartenautomat vorhanden sein, so gelten die dort angebrachten Hinweise.

Abgegrenzte Bahngebiete („fahrkartenpflichtiger Bereich") dürfen nur mit einem gültigen Fahrausweis betreten werden.

(3) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges mit einem Fahrausweis versehen, der zu entwerten ist, hat er diesen dem Betriebspersonal unverzüglich und unaufgefordert zur Entwertung auszuhändigen. In Fahrzeugen mit Entwertern hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage einschließlich ggf. vorhandener Ausgangssperren oder -Begrenzungen (fahrkartenpflichtiger Bereich) verlassen hat.

Ist für den Fahrgast spätestens beim Verlassen des fahrkartenpflichtigen Bereiches oder beim Verlassen des Fahrzeuges deutlich erkennbar, dass Prüfpersonal zur Fahrkartenprüfung der aussteigenden bzw. abgehenden Fahrgäste bereitsteht, dann gilt die Fahrt erst dann als beendet, wenn die Fahrkartenkontrolle stattgefunden hat und der Fahrgast den Kontrollbereich verlassen hat.

(5) Kommt der Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen (2) bis (4) trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Für die Beanstandungen von Fahrausweisen aus Automaten gelten die auf diesen angegebenen Hinweisen.

§ 7 Zahlungsmittel

(1) Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkaufspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 5 Euro zu wechseln und Eincentstücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine oder Münzen anzunehmen. Für den Kauf von Fahrausweisen an Automaten hat der Fahrgast für passendes Geld zu sorgen.

(2) Soweit das Fahrpersonal Geldbeträge über 5 Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld

unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.

(4) An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.

(5) Verkehrsunternehmen sind nicht verpflichtet, an der Haltestelle oder im Fahrzeug einen Fahrausweiserwerb mit Bargeld zu ermöglichen, sofern auf andere Weise ein Fahrausweiserwerb angeboten wird. Dies betrifft den Fahrausweiserwerb
• in den Bussen der Hamburger Hochbahn AG (HOCHBAHN) und den Verkehrsbetrieben Hamburg Holstein GmbH (VHH) im Geltungsbereich Hamburg AB der dort bargeldlos und in Selbstbedienung mit der hvv Prepaid Card an dem dafür vorgesehenen Terminal möglich ist
• sowie auf dem Linienbündel Hansestadt Lüneburg (Linie 5001; 5002; 5003; 5004; 5005; 5007; 5008; 5009; 5011; 5012; 5013; 5015; 5016; 5017; 5019; 5020; 5021; 5027; 5071; 5072; 5073; 5074; 5075 sowie X51) der Mobilitätsinfrastruktur und -betriebs GmbH Landkreis Lüneburg (MOIN). Hier ist der Fahrausweiserwerb ausschließlich bargeldlos mit der hvv Prepaid Card sowie zusätzlich kontaktlos per Smartphone, Bank- oder Kreditkarte möglich. Auf dem Linienbündel Hansestadt Lüneburg der MOIN kann die Prepaid Card übergangsweise in allen Fahrzeugen erworben werden.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden.

Fahrgeld wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem Antrag oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig, wenn der gültige Antrag oder Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird. Der Fahrausweis wird bis zur Vorlage des geforderten gültigen Dokuments eingezogen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrgast hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60 Euro zu zahlen, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat
2. sich einen solchen beschafft hat, ihn aber bei der Prüfung nicht vorzeigt.

Das Gleiche gilt, wenn er bei Prüfungen in einem abgegrenzten Bahngebiet keinen gültigen Fahrausweis vorzeigt. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist auch dann zu zahlen, wenn jemand ein Fahrzeug ohne gültigen Fahrausweis oder ein abgegrenztes Bahngebiet ohne gültigen Fahrausweis verlässt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

(2) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich auf 7 Euro, wenn der Fahrgast frühestens 3 Werktage und spätestens 7 Werktage nach dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung im Besitz einer gültigen, persönlichen Zeitkarte war. Das Prüfpersonal und das Personal der Verwaltung des Verkehrsunternehmens sind berechtigt,

Unterschriftsproben des festgestellten Fahrgastes zu verlangen. Verweigert ein Fahrgast diese Unterschriftsproben, erfolgt keine Ermäßigung des erhöhten Beförderungsentgelts.

(3) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit oder Zugang der Zahlungsaufforderung leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 Euro zu erheben, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten in dieser Höhe nicht oder nur in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Kosten vom Fahrgast zu tragen.

Dies gilt auch im Falle des Absatzes (2).

(4) Diese Bestimmungen gelten auch für die Beförderung von Kindern.

(5) Über den gezahlten Betrag stellt das Prüfpersonal eine Empfangsbescheinigung aus, die zur Weiterfahrt bis zum Ziel berechtigt. Dies gilt nicht für die Zahlungsaufforderung, die dem Betroffenen bei Nichtzahlung ausgehändigt wird.

(6) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmers unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Der Fahrpreis von Fahrkarten des Bartarifs wird weder gegen Rückgabe des Fahrausweises noch unter sonstigen Umständen erstattet. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) zu vertreten hat oder ein Anspruch auf Entschädigung/Erstattung im Eisenbahnverkehr nach § 18 besteht. In diesen Fällen ist der Fahrausweis im Original, in begründeten Fällen auch als Kopie bei Anspruchsanmeldung vorzulegen. Die Nichtbenutzung (Teilbenutzung) bzw. die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 sind glaubhaft zu machen.

(2) Wird eine Monatskarte oder Wochenkarte nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Abzug des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe der Zeitkarte erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt wird in keinem Falle berücksichtigt. Je Tag bis zur Rückgabe sind 5% des Zeitkartenpreises bei Monatskarten und 20% des Zeitkartenpreises bei Wochenkarten anzurechnen, jeweils zuzüglich eines weiteren Tages. Ein Bearbeitungsentgelt gemäß Abs. 4 wird nicht erhoben.

Fahrgästen mit Abonnementskarten, außer Deutschlandtickets als Semestertickets, die mittels Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen nachweisen, wird das Fahrgeld für die Tage der Reiseunfähigkeit erstattet. Hierfür wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile je Ausfalltag 1/30 des in dem betreffenden Monat vom Fahrgast entrichteten Fahrgeldes zugrunde gelegt.

Für Fahrpreisentschädigungen von Zeitkarten im Eisenbahnverkehr gilt zusätzlich § 18. Fahrgelderstattungen aus anderen Gründen werden nicht vorgenommen.

(3) Anträge nach den Absätzen (1) und (2) sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmers zu stellen.

(4) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2 Euro, eine ggf. bereits nach § 18 geleistete Fahrpreisentschädigung/Erstattung sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die der Verkehrsunternehmer zu vertreten hat.

(5) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Abs. (1) Satz 2 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(6) Beweispflichtig für die Erstattungsvoraussetzungen ist der Fahrgast.

§ 11 Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Zusammengeklappte Fahrräder gelten als Handgepäck.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die die Fahrgäste verletzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen,
4. Gegenstände, die infolge ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht mehr als Handgepäck angesehen werden können.

(3) Fahrräder, d. h. handelsübliche, einsitzige Zweiräder sowie Fahrräder mit Tretunterstützung durch Elektromotor bis 25 km/h (sog. "Pedelec", bis 250 Watt Motorleistung), werden unter folgenden Voraussetzungen befördert:

1. Die Mitnahme von Fahrrädern in U-, S- und A-Bahnen ist zulässig

 – montags bis freitags jeweils bis 6 Uhr, zwischen 9 Uhr und 16 Uhr und zwischen 18 Uhr und Betriebsschluss,

 – sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ganztägig bis Betriebsschluss.

 Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen weder Fahrten mit Fahrrädern begonnen noch bereits begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt mit Fahrrädern in einem abgegrenzten Bahngebiet.

 In den R-Bahnen (RB/RE), in Bussen und auf den Hafenfähren und während der Hamburger Sommerferien in den U-, S- und A-Bahnen ist die Fahrradmitnahme ohne zeitliche Einschränkung zulässig.
2. Für die Fahrradmitnahme in den R-Bahnen (RB/RE) ist je Fahrrad der Kauf einer hvv Fahrradkarte erforderlich. Die Fahrradkarte berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades für beliebig viele Fahrten in den Tarifringen A, B, C, D, E und F. Abschnitt 2.1.2 (Tageskarten) der Tarifbestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs gilt für die Fahrradkarte sinngemäß. Das Betriebspersonal kann die Mitnahme bei Platzmangel ablehnen.

 Im ein- und ausbrechenden Verkehr werden Fahrradtageskarten und Fahrradeinzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs, des Niedersachsentarifs und des DB-Tarifs (Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG) auf der in der Fahrradkarte angegebenen Strecke auch zu hvv Fahrkarten anerkannt. Ist in der Fahrradkarte keine Strecke angegeben, so gilt diese Fahrradkarte wie eine hvv Fahrradkarte, wenn ihr Preis mindestens dem der hvv Fahrradkarte entspricht.
3. Die Verkehrsunternehmen können die vorgenannten Zeiten ohne Vorankündigung einschränken oder auch bestimmte Züge, Busse, Hafenfähren oder einzelne Linienabschnitte von der Fahrradmitnahme ausschließen. Wird der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, insbesondere von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern benötigt, hat der Fahrgast mit Fahrrad das Fahrzeug gegebenenfalls umgehend zu verlassen. In Zweifelsfällen entscheidet das Betriebspersonal.
4. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitführen, hat es während der Fahrt festzuhalten und dafür zu sorgen, dass andere Fahrgäste nicht beschmutzt, behindert oder verletzt werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen mindestens 12 Jahre alt sein. Jüngere Fahrgäste mit Fahrrad dürfen nur in Begleitung einer volljährigen Person fahren; dabei darf jede volljährige Person nur einen Fahrgast unter 12 Jahren mit Fahrrad begleiten.
5. In den Zügen dürfen je Türraum maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Fahrgast hat sein Fahrrad in der Mitte des Türraums unterzubringen. In den Türräumen an der Zugspitze ist die Mitnahme von Fahrrädern nicht zulässig.

Sofern bei den Bahnen Fahrrad- oder Mehrzweckabteile vorhanden sind, sind Fahrräder dort unterzubringen. Hinweise (z. B. Piktogramme) zur Unterbringung von Fahrrädern sind zu beachten. Vor dem Einsteigen sind grundsätzlich alle Gepäckstücke vom Fahrrad abzunehmen.

Bei den Hafenfähren sind Fahrräder nur an den besonders gekennzeichneten Stellen an Bord abzustellen.

In den Haltestellen sind Fahrräder von Hand zu schieben. Das Mitführen von Fahrrädern kann in bestimmten Bereichen (Piktogramm) ausgeschlossen werden.

Bei Betriebsstörungen, die das Verlassen des Zuges auf freier Strecke erfordern, hat der Fahrgast sein Fahrrad im Zug zu belassen. Das Verkehrsunternehmen überführt das Fahrrad zu einer zentralen Stelle; dort kann es frühestens 24 Stunden nach den Betriebsstörungen unter Vorlage einer Legitimation gegen Empfangsbescheinigung abgeholt werden.

6. In den Bussen dürfen im Mehrzweckbereich maximal 2 Fahrräder befördert werden. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrad darf nur durch die Mitteltür erfolgen.
7. Hat ein Fahrgast mit gültiger Fahrkarte für die Mitnahme eines Fahrrades in einer R-Bahn (RB/RE) keine Fahrradkarte gelöst, so hat er ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 20 Euro zu zahlen. Fahrgäste, die gegen andere vorstehende Regelungen verstoßen, haben 20 Euro zu zahlen und das Fahrzeug an der nächsten Haltestelle oder die Betriebsanlagen zu verlassen.
8. Krafträder, Fahrräder zum Lastentransport, Anhänger sowie fahrradähnliche Konstruktionen (auch Tandems, Liegeräder und Dreiräder) sind grundsätzlich von der Beförderung ausgeschlossen.
9. Schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis können ein Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (> 1200 mm) oder einen nicht trennbaren Fahrradrollstuhl (Handbike) in den R-Bahnen (RB/RE) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitführen, sofern ausreichend Platz vorhanden ist.

(4) Mehrspurige Elektromobile mit Sitz (auch E-Scooter, Elektro-Scooter oder Seniorenmobile) werden mit Fahrer*in in geeigneten Linienbussen befördert, wenn die von den Verkehrsunternehmen im hvv bekanntgegebenen Bedingungen für die Mitnahme von Elektromobilen erfüllt werden. Entsprechende Busse sind durch Piktogramme gekennzeichnet.

(5) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal.

(6) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Mitgeführte Sachen dürfen nicht auf Sitzplätzen abgestellt werden.

(7) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren ist der § 11 Abs. (1), (6) und (7) anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Die Mitnahme von gefährlichen Hunden nach § 2 Absatz (1) des Hamburger Hundegesetzes (American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden) ist verboten. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach § 2 Absatz (3) des Hamburger Hundegesetzes in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, und andere Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen. Hunde sind stets an der Leine zu führen. Dabei sind sie so zu führen, dass Belästigungen und Gefährdungen anderer Fahrgäste ausgeschlossen sind.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmers gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Der Verkehrsunternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen, jedoch für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Bei einem vom Verkehrsunternehmer verursachten Verlust oder einer Beschädigung von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten sowie den Kosten für die Wiederbeschaffung oder Behandlung von Assistenzhunden gilt die vorgenannte Begrenzung der Haftung im jeweiligen Anwendungsbereich der VO (EU) 2021/782 und VO (EG) 181/2011 nicht.

§ 15 Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, begründen Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmers.

§ 18 Fahrpreisentschädigungen/Erstattungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem hvv Tarif ausgestellte Fahrausweise die Regelungen dieser Beförderungsbedingungen, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der Eisenbahnverkehrs-Verordnung in der jeweils aktuellen Fassung, sowie der Verordnung (EU) 2021/782. Eigenständige, über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) Unter der Voraussetzung, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass seine Verspätung am Zielbahnhof seiner Reisekette 60 Minuten oder mehr betragen wird, hat der Fahrgast im Eisenbahnverkehr die Möglichkeit, die Reise vor Erreichen des Zielbahnhofs zu beenden. In diesem Fall hat der Fahrgast einen Anspruch auf entgeltfreie Erstattung des für diese Fahrt entrichteten Fahrpreises, und zwar:

1. für die nicht durchfahrene Strecke oder
2. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist oder
3. für die nicht durchfahrene Strecke und für die bereits durchfahrene Strecke, wenn die Fahrt nach seinen ursprünglichen Reiseplänen sinnlos geworden ist, sowie für die Rückfahrt zum ersten Ausgangsbahnhof seiner Reisekette bei nächster Gelegenheit.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden. Der Fahrgast kann nur entweder einen Anspruch auf Erstattung oder auf Entschädigung nach Abs. 4 oder 5 geltend machen.

(3) Das Eisenbahnunternehmen kann sich auf Anfrage des Fahrgasts damit einverstanden erklären, dass der Fahrgast Verträge mit anderen Anbietern von Verkehrsdiensten schließt, die es ihm ermöglichen, den Zielort unter vergleichbaren Bedingungen zu erreichen; in diesem Fall erstatten das Eisenbahnunternehmen dem Fahrgast die ihm entstandenen Kosten.

(4) Im Eisenbahnverkehr beträgt die Entschädigung für Einzelkarten je Verspätungsereignis

a) 25% des Preises für eine Fahrt bei einer Verspätung von 60 bis 119 Minuten
b) 50% des Preises für eine Fahrt ab einer Verspätung von 120 Minuten.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro je Verspätungsereignis werden nicht ausgezahlt. Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(5) Eine „Zeitfahrkarte" im Sinne dieser Fahrgastrechte ist eine für eine unbegrenzte Anzahl von Fahrten gültige Fahrkarte, die es dem berechtigten Inhaber erlaubt, auf einer bestimmten Strecke oder in einem bestimmten Netz während eines festgelegten Zeitraums mit der Eisenbahn zu reisen. Auch Tageskarten sind Zeitfahrkarten in diesem Sinne.

Bei Zeitfahrkarten wird als Entschädigungsbetrag für Verspätungen ab 60 Minuten

- für eine Fahrt ohne Fahrtberechtigung in der 1. Klasse pauschal 1,50 Euro,
- für eine Fahrt mit Fahrtberechtigung in der 1. Klasse 2,25 Euro,
- für eine Fahrradtageskarte 0,40 Euro je Fahrt

pauschal angesetzt.

Entschädigungszahlungen unter einem Betrag von 4,00 Euro werden nicht ausgezahlt.

Anträge auf Entschädigungszahlungen mit Zeitfahrkarten mit einer Gültigkeit von bis zu einem Monat sind gesammelt nach Ablauf der Gültigkeit einzureichen.

Bei Zeitfahrkarten mit längerer Gültigkeit sind Anträge auf Entschädigungszahlungen ebenfalls gesammelt einzureichen, da eine Auszahlung nur dann erfolgt, wenn der Auszahlungsbetrag 4,00 Euro übersteigt.

Bei Zeitfahrkarten werden insgesamt jedoch höchstens 25 % des tatsächlich gezahlten Zeitfahrkartenpreises entschädigt. Semestertickets sind auf eine maximale Auszahlung von 4,50 Euro je Semester begrenzt.

Der Anspruch muss innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht werden.

(6) Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 4 und 5, wenn er bereits vor dem Kauf der Fahrkarte über eine Verspätung informiert wurde oder wenn bei seiner Ankunft am Zielort eine Verspätung aufgrund der Fortsetzung der Reise mit einem anderen Verkehrsdienst oder mit geänderter Streckenführung weniger als 60 Minuten beträgt.

(7) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen haftet nicht nach den Absätzen 2 bis 6, wenn der Ausfall, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

1. außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende Umstände, die der Beförderer trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte,

2. Verschulden des Reisenden oder

3. Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen er nicht abwenden konnte; ein anderes Unternehmen, das dieselbe Eisenbahninfrastruktur benutzt, gilt nicht als Dritter; Rückgriffsrechte bleiben unberührt.

(8) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Zug durchführen, sofern vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird.

(9) Der Reisende kann die Fahrt zum vertragsgemäßen Zielort mit einem anderen Verkehrsmittel durchführen,

a) sofern die vertragsgemäße Ankunftszeit in den Zeitraum zwischen 0 Uhr und 5 Uhr fällt und vernünftigerweise davon ausgegangen werden muss, dass der Reisende mindestens 60 Minuten verspätet am Zielort ankommen wird, oder

b) sofern es sich bei dem vom Reisenden gewählten Zug um die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages handelt und der Reisende wegen des Ausfalls dieses Zuges den

vertragsgemäßen Zielort ohne die Nutzung des anderen Verkehrsmittels nicht mehr bis um 24 Uhr erreichen kann.

(10) Macht ein Reisender von seinem Recht nach Abs. 8 oder 9 Gebrauch, so kann er von demjenigen, mit dem er den ursprünglichen Beförderungsvertrag geschlossen hat, Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, für eine Beförderung nach Abs. 9 jedoch nur die erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 120 Euro.

(11) Reisende, die wegen des Ausfalls oder der Unpünktlichkeit des Zuges im Sinne des Absatzes 8 mit einem anderen Zug fahren wollen, können von der Beförderung mit einem bestimmten anderen Zug ausgeschlossen werden,

1. wenn für diesen Zug eine Reservierungspflicht besteht,
2. wenn der Zug eine Sonderfahrt durchführt oder
3. wenn ansonsten eine erhebliche Störung des Betriebsablaufs dieses Zuges zu erwarten ist.

(12) Für den Reisenden besteht eine Schadensminderungspflicht. Dies bedeutet, dass ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Verkehrsmittels nicht verlangt werden kann, wenn durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen als vertraglicher Beförderer eine alternative Beförderungsmöglichkeit (z.B. Bus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, besteht ein Anspruch auf den Ersatz der Aufwendungen für das preisgünstigste alternativ tatsächlich nutzbare Verkehrsmittel.

(13) Absatz 8 gilt nicht für Nutzer erheblich ermäßigter Fahrkarten. Wenn dies der Fall ist, so ist dies in der jeweiligen Tarifposition geregelt.

(14) Für nach dem hvv Tarif ausgestellte Fahrausweise ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Eisenbahnverkehrsunternehmen zu richten. Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Eisenbahnverkehrsunternehmen im hvv.

(15) Grundlage der Entschädigung ist der Fahrpreis, den der Reisende für die Fahrt tatsächlich entrichtet hat. Besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung aufgrund gesetzlicher Regelungen oder wurde der Reisende aufgrund anderer Regelungen unentgeltlich befördert, besteht kein Anspruch auf eine Erstattung oder Entschädigung. Ist auf dem Fahrausweis kein Preis eingetragen, so ist durch den Reisenden ein Zahlungsbeleg über den gezahlten Fahrpreis beizubringen.

B Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1 Allgemeines

Die Tickets werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag jeweils mit dem Verkehrsunternehmen, mit dessen Fahrzeug er befördert wird.

1.1 Fahrkartenpflicht

Kinder im Alter von unter 6 Jahren sowie Hunde benötigen kein Ticket.

Alle übrigen Fahrgäste müssen bei Antritt der Fahrt, während der Fahrt und während des Aufenthalts in einem abgegrenzten Bahngebiet im Besitz eines gültigen Tickets sein. Sie ist dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auch auszuhändigen. Es kann darüber hinaus festgelegt werden, dass der Fahrgast von sich aus zu bestimmten Zeiten oder auf bestimmten Verkehrsmitteln das Ticket ohne Aufforderung vorzuzeigen oder an einem entsprechenden Terminal vorzuhalten hat. Auch nach diesem Vorzeigen des Tickets kann es weitere Kontrollen des Tickets durch das Prüfpersonal geben. Durch die Nichtbeanstandung eines vorgezeigten Tickets wird nicht dessen Gültigkeit bestätigt.

1.2 Begriffsbestimmungen und Fahrpreisbemessung

Die Tage 24. und 31. Dezember gelten, soweit sie nicht auf einen Sonntag fallen, als Sonnabende. Gesetzliche Feiertage gelten als Sonntage.

Der Betriebsschluss eines Tages ist 6 Uhr des folgenden Tages.

Für die tageszeitlichen Gültigkeiten sind die Fahrplanangaben maßgebend.

Für den Verkauf aus Ticketautomaten sind die Bestimmungen der an den Automaten angebrachten Aushänge maßgebend.

Tickets gelten für Fahrten von einer Starthaltestelle zu einer Zielhaltestelle, es sei denn, dass bei den einzelnen Tickets etwas anderes festgelegt ist.

Für die Bemessung der Fahrpreise gelten:

- der Bereich Innenstadt (Hamburg)
- festgelegte Stadt-/ Cityverkehrsbereiche innerhalb bestimmter Städte und Gemeinden außerhalb des Tarifbereichs Hamburg AB
- Tarifzonen
- Zahlgrenzen, durch die alle Linien im Tarifbereich Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D in Linienabschnitte (Teilstrecken) unterteilt sind
- 8 Ringe (A, B, C, D, E, F, G und H), die radial um das Hamburger Stadtzentrum angeordnet sind, wobei die Ringe A und B den Tarifbereich Hamburg AB bilden
- in Schleswig-Holstein und Niedersachsen die ggf. aus verkehrlichen Gründen erweiterten Kreise und Landkreise
- das Gesamtnetz, das alle Ringe umfasst

Diese Bemessungsgrundlagen und Tarifbereiche werden gesondert festgelegt.

1.3 Vorverkauf

Für im Vorverkauf abzugebende Tickets werden — wenn dieser Tarif keine andere Regelung vorsieht — die für den gewünschten Gültigkeitszeitraum geltenden Fahrpreise erhoben.

1.4 Servicefunktionen im Online-Kundenkonto (meinhvv)

Fahrgäste mit einem aktiven Vertrag bei einem der Kundenvertragspartner (KVP) können die online verfügbaren Servicefunktionen nutzen, welche über die Webseite des hvv erreichbar sind. Die Servicefunktionen ermöglichen den Kund*innen Verträge abzuschließen, vorhandene Verträge einzusehen sowie selbst zu verwalten.

Es besteht kein Anspruch auf Verfügbarkeit, Qualität- oder Leistungsmerkmale oder technische Unterstützung für die Servicefunktionen. Die KVP behalten sich vor, die Servicefunktionen jederzeit nach freiem Ermessen umzugestalten, einzuschränken oder einzustellen. Voraussetzung für die Nutzung der Servicefunktionen ist die Registrierung bei meinhvv und damit die Verfügung über die persönlichen Anmeldedaten von meinhvv sowie die Vertragsverknüpfung anhand der Angaben der persönlichen Kundennummer, des Vornamens, des Nachnamens und des Geburtsdatums.

Sobald keine aktiven Verträge mit den KVP mehr vorliegen, wird der Zugang zu den Servicefunktionen automatisch durch die KVP gelöscht. Nutzende haben sicherzustellen, dass keine andere Person Kenntnis der persönlichen Zugangsdaten erlangt.

2 Ticketarten

2.1 Bartarif

Das Ticketangebot und die Preise des Bartarifs sind in Abschnitt 10 dargestellt. Tickets des Bartarifs sind nur in den Tarifringen A bis F gültig.

2.1.1 Einzeltickets

Einzeltickets berechtigen am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages zu 1 Fahrt auf verkehrsüblichem Weg ab der in dem Ticket angegebenen Starthaltestelle zu einem Fahrtziel entsprechend dem gewählten Preisbereich. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis gilt, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden. Ausnahmen sind den einzelnen Linientarifierungen zu entnehmen. Einzeltickets sind nicht übertragbar. Bei einem Einzelticket mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Einzeltickets werden für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	**örtliche Gültigkeit**
Stadtverkehr	- 1 Fahrt innerhalb eines festgelegten Stadtverkehrs- oder Citybereiches - nur in bestimmten Städten und Gemeinden außerhalb Hamburg AB
1 Zone	- 1 Fahrt in 1 Zone - nur in den Ringen C bis F
Kurzstrecke	- 1 Fahrt bis zur 1. Zahlgrenze oder 1 Fahrt im Bereich Innenstadt - nur innerhalb Hamburg AB
Nahbereich	- 1 Fahrt bis zur 2. Zahlgrenze - nur innerhalb Hamburg AB und über die Grenze des Ringes B von und nach Ring C bzw. D
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe oder in den auf dem Ticket angegebenen Ringen - nur in den Ringen A bis F
Einzeltickets für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- 1 Fahrt im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
2 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- 1 Fahrt entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe oder in den auf dem Ticket angegebenen Ringen - nur in den Ringen A bis F

Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind zulässig.

Für das Umsteigen mit den Einzeltickets Kurzstrecke und Nahbereich gelten folgende Regeln:

- Der Umsteigepunkt gilt als Zahlgrenze. Wenn Linien streckengleich verlaufen, dann werden die für den Fahrgast günstigsten Umsteigepunkte, Linien- und Fahrtwahlen angenommen.
- Zugwechsel im Bahnnetz und Fahrzeugwechsel innerhalb des Bereichs Innenstadt sowie innerhalb einer Linie gelten nicht als Umsteigen im Sinne des Tarifs.

Mit Einzeltickets sind Rück- und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt bereits hätte erreicht werden können,

führen.

2.1.2 Tagestickets

Tagestickets berechtigen zu beliebig vielen Fahrten und werden als Tagestickets für Einzelpersonen und für Gruppen für folgende Preisbereiche angeboten:

Preisbereich	örtliche Gültigkeit
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 3 Ringe 4 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe oder in den auf dem Ticket angegebenen Ringen - nur in den Ringen A bis F
Tagestickets für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	
Hamburg AB	- beliebig viele Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB (Ringe A und B)
1 - 2 Ringe 5 Ringe 6 Ringe (Ringe A – F)	- beliebig viele Fahrten entsprechend der Anzahl der befahrenen Ringe oder in den auf dem Ticket angegebenen Ringen - nur in den Ringen A bis F

Weitere Gültigkeitsmerkmale sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Produkt	Personenzahl	Geltungszeitraum
Tagesticket	1 Person beliebigen Alters und bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	am angegebenen Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages
Tagesticket Gruppe	bis zu 5 Personen beliebigen Alters	
Tagesticket Kind	1 Kind im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren	

Bei einem Tagesticket mit Namensangabe hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Tagestickets ohne Namensangabe sind übertragbar. Die Weitergabe von Tagestickets während der Fahrt sowie der Weiterverkauf von benutzten Tagestickets sind nicht gestattet. Entgegen diesen Bestimmungen weitergegebene Tickets sind ungültig.

Werden Tagestickets entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

2.1.3 Upgrade 1. Klasse

Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ist zusätzlich zum vorhandenen Ticket ein Upgrade 1. Klasse zu lösen:

Upgrade	Gültigkeit
Je Fahrt	- Nutzung der 1. Klasse für 1 Fahrt in den Tarifringen A-F
Je Tag	- Nutzung der 1. Klasse für beliebig viele Fahrten in den Tarifringen A-F am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss

Ein Upgrade gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen. Upgrades sind nur in Verbindung mit dem Ticketgültig, zu dem sie gelöst worden sind.

2.1.4 Tagesticket Jugendgruppe

a) An Schülerinnen und Schüler der lt. hvv Prüfverzeichnis für den Ausbildungsverkehr anerkannten Schulen und an Jugendliche der behördlich als förderungswürdig anerkannten Vereine im hvv Gebiet im Alter bis einschließlich 20 Jahre werden auf schriftliche Bestellung (lt. Vordruck) für gemeinschaftliche Fahrten von mindestens 11 Personen zu wissenschaftlichen oder belehrenden Zwecken sowie zur Erholung Tagesticket Jugendgruppe zum Preis des Tagesticket Kind für 2 Ringe, 5 Ringe oder 6 Ringe (jeweils nur in den Ringen A bis F) ausgegeben.

b) Die Tagestickets Jugendgruppe berechtigen während des mit Datumstempel angegebenen Tages bis Betriebsschluss zu beliebig vielen gemeinschaftlichen Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Sie sind nicht übertragbar. Tagestickets Jugendgruppe ohne Angabe des örtlichen Geltungsbereichs und des Gültigkeitstages mit Datumstempel sind ungültig. Die Tagestickets Jugendgruppe sind mit dem Stempel der jeweiligen Schule / des jeweiligen Vereines zu versehen.

 An- und Abreise der einzelnen Personen zum bzw. vom Sammelpunkt der Gruppe sind im örtlichen Geltungsbereich des jeweiligen Tickets zulässig.

c) Die Benutzung der 1. Klasse ist auch gegen Lösen eines Upgrades 1. Klasse nicht zulässig.

d) Jugendgruppen müssen von einer Person, die im Besitz eines Jugendgruppenleiterausweises oder einer Jugendleiter/in-Card ist, Schulgruppen von einer Lehrkraft begleitet sein. Für Begleitpersonen ab einem Alter von 21 Jahren sind Tagestickets Jugendgruppe nicht gültig.

e) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn ausreichend Platz im Fahrzeug zur Verfügung steht. Besondere Fahrzeuge werden nicht gestellt.

f) Die Bestellung muss spätestens zehn Tage vor Fahrtantritt bei einer der örtlich dafür besonders bekanntgegebenen Stellen eingegangen sein.

 Diese Stellen können Tagestickets Jugendgruppe im Vorverkauf abgeben. Über die Verwendung dieser Tagestickets Jugendgruppehaben die Schulen und Vereine einen Nachweis zu führen, aus dem Tag und Ziel der Fahrt sowie die Zahl der hierfür ausgegebenen Tickets hervorgehen.

2.2 Zeittickets

Das Ticketangebot und die Preise der Zeittickets sind in Abschnitt 11 dargestellt.

Zeittickets berechtigen innerhalb ihres örtlichen und zeitlichen Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten. Der örtliche Geltungsbereich ist auf dem Ticket angegeben bzw. im elektronischen Ticket gespeichert.

Werden Zeittickets entsprechend der tariflichen Angebotsgestaltung von mehreren Personen benutzt, so müssen sie gemeinsam fahren. Ein Austausch von mitfahrenden Personen während der Fahrt ist nicht zulässig.

Zeittickets sind nicht übertragbar.

Der Fahrgast hat bei der Nutzung von Zeittickets einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines Tickets auf einem bestimmten Medium.

2.2.1 Gültigkeit

Zeittickets sind gültig wie folgt:

Ticket	Gültigkeit
Aboticket / Upgrade 1. Klasse je Monat/ Upgrade Wochenendmitnahme	Von 0 Uhr des 1. Geltungstages bis zum letzten Tag des jeweiligen Monats
Monatsticket 1./2. Klasse	Vom eingetragenen 1. Geltungstag 0 Uhr bis 1 Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats (z. B. 19.05. bis 18.06.). Ist das Tagesdatum im Folgemonat nicht vorhanden, so gelten die Tickets bis zum letzten Tag des Folgemonats (z. B. 31.10. bis 30.11.)
Monatstickets für Schülerinnen und Schüler	Für den eingetragenen Kalendermonat vom Monatsersten 0 Uhr bis zum letzten Tag desselben Monats
Wochentickets 1./2. Klasse	Sieben zusammenhängende Tage vom 1. Geltungstag 0 Uhr bis zum letzten Geltungstag

Über den angegebenen Geltungstag hinaus gelten Zeittickets bis 3 Uhr des Folgetages.

2.2.2 Upgrades für Fahrten außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs von Schülertickets

Für eine Fahrt außerhalb des örtlichen Geltungsbereichs eines gültigen Tickets für Schülerinnen und Schüler ist spätestens bei Beginn dieser Fahrt ein Upgrade-Ticket zur Erweiterung des Geltungsbereichs erforderlich.

Upgrades zur Erweiterung des Geltungsbereichs sind nur in den Tarifringen A bis F gültig. Für Fahrten darüber hinaus sind Tickets des jeweils gültigen Tarifs zu kaufen.

Das Upgrade Kind gilt für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Für das Upgrade gelten die Bestimmungen unter Abschnitt 2.1.1 Einzeltickets entsprechend.

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zu einem Upgrade des Geltungsbereichs auch ein Upgrade 1. Klasse für 1 Fahrt erforderlich, es sei denn, dass das Zeitticket innerhalb ihres örtlichen Geltungsbereichs hierzu bereits berechtigt.

Ein Upgrade des Geltungsbereichsgilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

2.2.3 Upgrade 1. Klasse für Zeittickets

Für die Benutzung der 1. Klasse ist ein Upgrade-Ticket 1. Klasse erforderlich.

Upgrades je Monat sowie Wochentickets inkl. 1. Klasse berechtigen innerhalb ihres zeitlichen Geltungsbereichs in Verbindung mit dem Zeitticket zu beliebig vielen Fahrten in der 1. Klasse innerhalb des Geltungsbereichs des hvv, jedoch maximal im örtlichen Geltungsbereich des zugehörigen Zeittickets.

Wird zu Zeittickets ein Upgrade für die Benutzung der 1. Klasse für 1 Fahrt gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1.1 (Einzeltickets) und 2.1.3 (Upgrade 1. Klasse) entsprechend. Wird zu Zeittickets ein Upgrade für die Benutzung der 1. Klasse für 1 Tag gelöst, so gelten die Regelungen unter Abschnitt 2.1.2 (Tagestickets) und 2.1.3 (Upgrade 1. Klasse) entsprechend.

Ein Upgrade gilt auch für alle entsprechend den tariflichen Regelungen mitgenommenen Personen.

2.2.4 Upgrade Wochenend-Mitnahme

Für die Mitnahme von weiteren Personen kann bei Nutzung eines Zeittickets ein Upgrade Wochenend-Mitnahme gelöst werden. Dieses berechtigt zur Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters sowie bis zu 3 Personen zwischen 6 und 14 Jahren an Sonnabenden, Sonntagen sowie gesetzlichen Feiertagen. Es ist auf alle hvv Zeittickets einschließlich Deutschlandticket anwendbar und gilt im örtlichen hvv Geltungsbereich des jeweiligen Zeitticket.

2.2.5 Sozialrabatt der Stadt Hamburg

Gegen Vorlage eines besonderen Antrages für den Hamburger Sozialrabatt gewährt die Stadt Hamburg Fahrgeldzuschüsse zu Zeittickets. Die betroffenen Tickets, der Berechtigtenkreis und die Zuschusshöhe werden von der Stadt Hamburg festgesetzt und sind nicht Bestandteil der hvv Tarifbestimmungen. Die Zuschussgewährung der Stadt Hamburg kann jederzeit eingestellt werden.

3 Bedingungen für digitale Tickets

3.1 Tickets auf mobilen Endgeräten und als PDF-Ticket

Tickets nach Abschnitt 10 und 11 (mit Ausnahme von Schülertickets, Deutschlandtickets für Azubis sowie Tickets mit Sozialrabatt) können als PDF-Ticket oder per Bereitstellung auf einem mobilen Endgerät erworben werden.

Ein Anspruch zur Ausgabe von Tickets auf mobilen Endgeräten oder als PDF-Ticket, insbesondere auf eine bestimmte (Web)Applikation, besteht nicht. Der Vorverkauf von solchen Tickets kann beschränkt werden.

3.1.1 Rabatt

Bei Tickets des Bartarifs gemäß Abschnitt 10, die ein Fahrgast per App oder hvv Onlineshop erwirbt, erhält er einen Rabatt von 7 % auf den Ticketpreis, kaufmännisch gerundet auf volle Cent.

3.1.2 Nutzung und Zugang

Tickets auf mobilen Endgeräten oder als PDF-Ticket sind nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis der Person, die als nutzende Person angegeben ist. Beim Tagesticket Gruppe muss die auf dem Ticket angegebene Person stets mitfahren. Eine nachträgliche Vorlage im Falle einer Beanstandung wird nicht anerkannt. Wenn ein Ticket per mobilen Endgeräte ausgegeben wird, kann dieses nicht parallel auf einer anderen Ausgabeform (z.B. der Chipkarte) gespeichert werden. Bei Tickets per Web-Applikation bzw. Wallet wird dem Fahrgast nach der Bestellung per E-Mail ein Link zum Hinterlegen des Tickets auf dem mobilen Endgerät zugesendet. Ferner gilt für:

a) Tickets als PDF-Ticket

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, für eine ausreichende Hard- und Softwareausstattung zu sorgen, so dass das PDF-Ticket im Falle einer Prüfung vorgezeigt werden kann. Das PDF-Ticket kann dabei entweder auf einem digitalen Display (Smartphone, Tablet, o.ä.) als auch als Papierausdruck vorgezeigt werden. Im Falle eines Papierausdrucks sind die Tickets so auszudrucken, dass alle Angaben vollständig und einwandfrei lesbar und überprüfbar sind, sie sind insbesondere in Originalgröße auszudrucken.

b) Tickets auf mobilen Endgeräten

Tickets sind auf einem betriebsbereiten mobilen Endgerät zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens in einer zur Prüfbarkeit geeigneten Erkennbarkeit vorzuzeigen. Bei Bedarf ist eine online-Verbindung des mobilen Endgeräts zur Aktualisierung des Tickets herzustellen.

Bei Fahrtkontingenten mit mehreren Fahrtberechtigungen ist die einzelne Fahrtberechtigung vor Fahrtantritt zu aktivieren.

Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Kunde vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die kurzfristige Aushändigung und Bedienung des Endgerätes zu Prüfzwecken verlangen. Das Prüfpersonal kann den auf dem Ticket befindlichen QR-Code scannen. Ein Betreten des Verkehrsmittels bzw. des fahrkartenpflichtigen Bereiches ist erst nach vollständiger Übertragung des Tickets gestattet. Kann der Kunde den Nachweis einer gültigen Fahrtberechtigung bei der Ticketkontrolle nicht erbringen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) oder erfolgte die Buchung des Tickets erst nach Fahrtantritt oder nach dem Betreten des fahrkartenpflichtigen Bereiches bei Schnellbahnen (U-, S-, A-Bahn), wird dies als Fahrt ohne gültige Fahrkarte geahndet.

Eine Bestellung, eine Bestellbestätigung und Bildschirmfotos/Screenshots der Tickets gelten nicht als Fahrtberechtigung. Ebenso gelten ausgedruckte Versionen solcher Dateien nicht als Fahrtberechtigung.

3.1.3 Änderungen des Namens

Änderungen des Namens sind dem jeweiligen Kundenvertragspartner über die jeweils angebotenen Wege mitzuteilen. Nach deren Verarbeitung erfolgt eine Ticketaktualisierung mit den aktualisierten Kundendaten.

3.1.4 Löschung bei Kündigung des Abonnements und / oder Auslaufen der Produktgültigkeit

Mit Erreichen des Kündigungsdatums des Abonnements oder bei Auslaufen der Produktgültigkeit wird das mit ihr verbundene Ticket automatisch entfernt bzw. ungültig gemacht.

Abonnements können in der jeweiligen (Web) Applikation oder bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden.

3.1.5 Rückgabe

Für Monatstickets auf mobilen Endgeräten gelten die Erstattungsregelungen gemäß hvv Beförderungsbedingungen.

Alle anderen Tickets als PDF-Ticket und per mobilen Endgerät können nicht zurückgegeben, widerrufen oder storniert werden. Eine Erstattung ist ausgeschlossen.

3.1.6 Weitere Bestimmungen

Für über den Kundenvertragspartner Hamburger Hochbahn AG erworbene Tickets als PDF-Ticket oder per mobilen Endgerät gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den genutzten Vertriebsweg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Für bei Vertriebspartnern (z. B. DB Vertrieb GmbH, Hamburg Tourismus GmbH) erworbene Tickets als PDF-Ticket oder per mobilen Endgerät gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Regelungen des jeweiligen Vertriebspartners.

3.2 hvv Prepaid Card

Mit der hvv Prepaid Card können Tickets an dafür vorgesehenen Vertriebsgeräten gekauft werden.

Für die Verwendung der hvv Prepaid Card wird als Zahlungsfunktion die Verrechnung mit einem Guthabenkonto angeboten. Mit der hvv Prepaid Card ist nur der Kauf von Tickets des Bartarifs gemäß Abschnitt 10 des hvv Gemeinschaftstarifs an entsprechend gekennzeichneten hvv Ticketautomaten und Vertriebsgeräten in Bussen möglich.

Die mit der hvv Prepaid Card gekauften Tickets werden auf dieser online hinterlegt. Es erfolgt keine gesonderte Ausgabe eines Tickets auf Papier.

Die hvv Prepaid Card ist nicht an eine Person gebunden. Das Guthaben kann unabhängig von Personen für den Ticketkauf genutzt werden. Die beförderte Person muss die hvv Prepaid Card während der Fahrt bei sich tragen und zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzeigen.

4 Bestimmungen für Abonnements

4.1 Bestimmungen für Abonnements auf Chipkarten

Im Abonnement wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes gegen Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats monatlich ab dem 1. eines Monats im Voraus von einem Girokonto abgebucht. Die Abwicklung des hvv Abonnementsverfahrens obliegt dem Kundenservice bei den bekannt gegebenen zentralen Verkehrsunternehmen.

Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14-Tage-Pre-Notification (Vorabankündigung einer Lastschrift), basierend auf dem SEPA-Lastschriftverfahren, wird

eine Vorabankündigungspflicht von 5 Tagen, für die Hamburger Hochbahn AG 1 Tag, für die Durchführung von Lastschriften vereinbart.

Abotickets werden ausgegeben, wenn der Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Bestellverfahren ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld (Monatsbetrag am 1. Tag eines Monats gemäß Fahrpreistabelle) monatlich im Voraus bis auf Weiteres von einem Girokonto abzubuchen.

Die Teilnahme am Abonnement ist vom 1. eines jeden Kalendermonats möglich.

Voraussetzung ist, dass die Bestellung mit dem SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats beim Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen vorliegt. Bei einer Bestellung über die Servicefunktionen im Online-Kundenkonto des KVP Hamburger Hochbahn AG muss die Bestellung mit dem SEPA-Lastschriftmandat bis zum 15. des Vormonats beim Kundenservice vorliegen. Bei späterer Vorlage der Bestellung mit SEPA-Lastschriftmandat kann ein Beginn des Abonnements zum folgenden Monatsersten nicht sichergestellt werden. Bei Bestellung von Abotickets für Schülerinnen und Schüler ist ab einem Alter von 15 Jahren der Berechtigungsnachweis zur Prüfung vorzulegen. Der Berechtigungsnachweis muss vom Beginn des Abonnements an noch mindestens 4 Monate gültig sein.

4.1.1 Abonnementsbestellung

Das Abonnement kommt mit der Vertragsbestätigung durch den Kundenservice des KVP zustande.

Erhält der Fahrgast für das Abonnement eine neue Chipkarte, so wird ihm diese auf dem Postweg zugesandt. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Nichterhalt der Chipkarte umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats, dem KVP anzuzeigen.

Wird eine vorhandene Chipkarte für das Abonnement genutzt, so liegt es in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung spätestens zum Beginn des Abonnements in einer hierfür bekanntgegebenen Stelle auf der Chipkarte eintragen zu lassen.

4.1.2 Änderungen

a) Änderungen der Ticketart oder des örtlichen Geltungsbereichs sind im Rahmen der tariflichen Angebotsgestaltung zum 1. eines jeden Kalendermonats möglich.

 Kann die Änderung nicht vor dem gewünschten Änderungstermin auf der Chipkarte eingetragen werden, so erhält der Fahrgast ein vorläufiges PDF-Ticket entsprechend der gewünschten Änderung, die ab dem 1. Tag der Änderung längstens 2 Monate gültig ist. Abweichend von den Regelungen zu vorläufigen PDF-Tickets unter 4.1.7 gilt der Abonnementsvertrag ununterbrochen weiter.

 Der Kundenservice wird vom Zeitpunkt der Änderung an den neuen Einzugsbetrag abrechnen. Für die Änderung des Abbuchungsbetrags ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Eine gegebenenfalls notwendige Nachverrechnung erfolgt im Folgemonat. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht.

b) Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, so ist dem Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen ein neues SEPA-Lastschriftmandat bis zum 5. des Vormonats zu erteilen.

c) Änderungen der Personalien sind dem Kundenservice über die hierfür vorgesehenen Verfahren umgehend mitzuteilen. Bei Namensänderungen erhält der Fahrgast eine neue Chipkarte.

d) Es liegt in der Verantwortung des Fahrgastes, die neue Fahrtberechtigung vor Wirksamwerden der Änderung in einer der hierfür bekanntgegebenen Stellen auf der Chipkarte eintragen zu lassen. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig.

4.1.3 Verlängerung

Das Abonnement verlängert sich, wenn es nicht gekündigt wird, jeweils um einen weiteren Monat (Bzgl. der Verlängerung des Abonnements für Schülerinnen und Schüler siehe Abschnitt 5).

4.1.4 Kündigung durch den Fahrgast

Das Abonnement kann bis zum 10. des laufenden Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden. Für die Durchführung der Kündigung ist eine Bearbeitungszeit von 1 Monat erforderlich. Wird wegen

Nichteinhaltung dieser Frist durch den Fahrgast über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus noch Fahrgeld abgebucht, so wird dieses dem Fahrgast nachträglich zurückerstattet (Bzgl. des Erlöschens des Abonnements für Schülerinnen und Schüler siehe Abschnitt 5).

4.1.5 Kündigungsrecht des KVP

Der KVP kann das Vertragsverhältnis fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrgast:

- seinen Zahlungspflichten aus diesem Vertrag innerhalb einer von dem KVP gesetzten angemessenen Frist in einem erheblichen Maße nicht nachkommt,
- die Chipkarte zu Betrugszwecken manipuliert,
- die Chipkarte vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört oder
- schwerwiegende Verstöße gegen sonstige Pflichten aus den Benutzungsbedingungen oder dem hvv Tarif begeht.

Der KVP darf die Chipkarte sperren und/oder die Einziehung der Chipkarte veranlassen.

4.1.6 Nichtzahlung - Rücklastschrift

Konnte der monatliche Einzugsbetrag nicht fristgemäß abgebucht werden, sind zusätzlich entstehende Gebühren von dem Kontoinhaber zu übernehmen. Unabhängig hiervon ist eine Gebühr von 5 Euro je Rücklastschrift zu entrichten, es sei denn der Fahrgast weist nach, dass Bearbeitungskosten nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe angefallen sind. Der Kundenservice kann das Vertragsverhältnis fristlos kündigen, wenn der geschuldete Betrag nicht innerhalb einer von ihm gesetzten Frist gezahlt wird. Die elektronische Fahrtberechtigung wird dann gesperrt.

4.1.7 Vorläufige PDF-Tickets

a) Vorläufige PDF-Tickets werden ausgegeben, wenn
 - Fahrgäste innerhalb eines Kalendermonats in das Abonnement eintreten wollen,
 - Fahrgäste nach dem 5. (bei Bestellung über die Servicefunktionen im Online-Kundenkonto: nach dem 15.) eines Monats zum 1. des Folgemonats ein Aboticket bestellen oder
 - ein gewünschter Abonnements-Starttermin oder eine Abonnementsänderung nicht zum gewünschten Termin auf der Chipkarte eingetragen werden kann.

 Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein Abonnement bestellt und ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Vorläufige PDF-Tickets werden auf mündlichen Antrag durch eine der hierfür bekanntgegebenen Stellen nur an die Person ausgegeben, die zur Nutzung des bestellten Abonnements berechtigt ist.

 Bei Bestellung über die Servicefunktionen im Online-Kundenkonto des KVPs Hamburger Hochbahn AG werden vorläufige PDF-Tickets ausgegeben, wenn der Kunde ein Startdatum wählt, aus dem die Ausgabe eines vorläufigen PDF-Tickets erfolgt. Die Ausgabe eines vorläufigen PDF-Tickets bestimmt nicht das Zustandekommen eines Abonnements. Die Mindestgültigkeit von 4 Monaten des Berechtigungsnachweises bei Bestellung von Abotickets für Schülerinnen und Schüler (Abschnitt 5) bezieht sich auf den Beginn des Abonnements.

 Bei Bestellung eines Abonnements über den jeweilige KVP werden vorläufige PDF-Tickets nach der Vertragsanlage automatisch für die Person, die zur Nutzung des bestellten Abonnements berechtigt ist, generiert und per E-Mail zur Verfügung gestellt. Die E-Mailadresse muss hierfür durch den Kunden während des Bestellprozesses bereitgestellt werden. Ist die elektronische Bereitstellung eines PDF-Tickets in einer Servicestelle nicht möglich, werden vorläufige Tickets durch den jeweiligen KVP als Papierausdruck ausgestellt oder auf die Chipkarte aufgespielt und postalisch zugesendet.

b) Das Fahrgeld für vorläufige PDF-Tickets wird durch Abbuchung erhoben. Für die Höhe des Fahrgeldes gilt
 - für volle Kalendermonate, beim Deutschlandticket auch für Monatsteile, der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug des entsprechenden Abotickets,
 - außer beim Deutschlandticket für Monatsteile 1/30 des an den jeweiligen Geltungstagen aktuell geltenden Monatspreises des entsprechenden Abotickets.

c) Fahrgäste, die ein vorläufiges PDF-Ticket wünschen, müssen sich ausweisen (z.B. durch einen Lichtbildausweis). Sie sind nicht übertragbar. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen. Eine vorläufiges PDF-Ticket mit Unterschriftsfeld ist nur gültig, wenn sie von dem nutzungsberechtigten Fahrgast vor Antritt der 1. Fahrt mit vollem Vor- und Familiennamen unterschrieben worden ist. Die Nutzung eines Deutschlandtickets als vorläufiges PDF-Tickets wird nur innerhalb des hvv Gebiets anerkannt.

d) Für Fahrgelderstattungen gelten die Bestimmungen für Abotickets. Das vorläufige Ticket muss vorgelegt werden.

e) Bei Verlust eines vorläufigen Tickets werden die Bestimmungen für Abotickets entsprechend angewendet.

f) Eine Kündigung oder Rückgabe des vorläufigen PDF-Tickets ist nicht möglich. Eine Kündigung des nachgelagerten Abonnements vor dessen Start kann entsprechend der Kündigungsbestimmungen des jeweiligen Abonnements erfolgen.

4.1.8 Weitere Regelungen für Abonnements auf Chipkarten

a) Der Fahrgast hat die Chipkarte mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um sie vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Stellt der Fahrgast den Verlust seiner Chipkarte fest, hat er unverzüglich den KVP zu informieren, um die Chipkarte sperren zu lassen. Bei Funktionsuntüchtigkeit, Beschädigung oder Verlust der Chipkarte erhält der Kunde gegen ein Bearbeitungsentgelt von 15 Euro, bei Anzeige bzw. Beantragung über die Servicefunktionen im Online-Kundenkonto (siehe 1.4) 5 Euro, auf dem Postwege eine Ersatzkarte. Der Verlust bzw. die Beschädigung ist in den Servicefunktionen im Online-Kundenkonto oder unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises in einer Servicestelle –bei hvv Jobtickets über den Arbeitgeber– anzuzeigen. Nach Verlustbenachrichtigung wird der KVP die Chipkarte sperren.

b) Die Gültigkeitsdauer der Chipkarte ist auf dieser aufgeprägt. Vor Ablauf der Gültigkeit der Chipkarte erhält der Fahrgast eine neue Chipkarte, sofern er sich in einem aktiven Abonnement-Vertragsverhältnis befindet. Der Fahrgast ist verpflichtet, den Nichterhalt der Chipkarte umgehend, spätestens innerhalb 1 Monats nach Ablauf einer vorhandenen Chipkarte bei seinem KVP anzuzeigen. Die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Chipkarte auf ihr gespeicherten gültigen elektronischen Tickets werden anhand der Einträge im Hintergrundsystem automatisch auf die neue Chipkarte übernommen.

4.2 Abonnements in der hvv switch App

Im Abonnement des Deutschlandtickets über die hvv switch App wird das Fahrgeld des jeweils aktuellen Tarifstandes zum Zeitpunkt der Bestellung über das gewählte Zahlungsverfahren abgebucht. Die Abwicklung des hvv Abonnementsverfahrens obliegt dem Kundenservice bei der Hamburger Hochbahn AG.

4.2.1 Abonnementsbestellung

Das Abonnement kommt mit Bereitstellung des Tickets in der App zustande.

Der Einstieg ins Deutschlandticket-Abonnement ist ab jedem Tag möglich. Für Startmonate, die keine vollen Kalendermonate umfassen, wird der in dem betreffenden Monat geltende volle Monatseinzug erhoben.

4.2.2 Änderungen

Änderungen der Personalien oder des Zahlungsverfahrens sind selbstständig in der hvv switch App vorzunehmen.

4.2.3 Kündigung

Das Abonnement kann entsprechend den Bestimmungen zum Deutschlandticket gemäß Abschnitt 6.3 in der hvv switch App oder bei dem jeweiligen Kundenservice oder einer der hierfür bekannt gegebenen Stellen gekündigt werden.

4.2.4 Sozialrabatt

Im Abonnement über die hvv switch App ist keine Anrechnung des Sozialrabatts der Stadt Hamburg nach Abschnitt 2.2.5 möglich.

5 Zeittickets für Schülerinnen und Schüler

5.1 Berechtigtenkreis

Zeittickets für Schülerinnen und Schüler können folgende Personengruppen in Anspruch nehmen:

a) schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

b) nach Vollendung des 15. Lebensjahres

1. Schülerinnen und Schüler öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges;
2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter Ziffer 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- und Realschulabschlusses besuchen;
4. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

Die Berechtigung zur Benutzung von Zeittickets für Schülerinnen und Schüler entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Der Anspruch auf Bezug von Zeittickets für Schülerinnen und Schüler entfällt bei missbräuchlicher Benutzung.

5.2 Nachweis der Berechtigung

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeittickets für Schülerinnen und Schüler muss mit einem Berechtigungsnachweis nach vorgeschriebenem Muster nachgewiesen werden. Die Schulen, deren Schülerinnen und Schüler diese Tickets in Anspruch nehmen können, sind im hvv Prüfverzeichnis genannt. Die Schulen geben mit ihrer Bestätigung des Schulbesuchs gleichzeitig die Bestätigung über die Berechtigung ab.

Der Berechtigungsnachweis ist höchstens 12 Monate gültig. Bei Kindern im Alter bis einschließlich 14 Jahre kann ein Altersnachweis als Nachweis der Berechtigung zur Nutzung von Zeittickets für Schülerinnen und Schüler anerkannt werden. Bei Bestellung über die Servicefunktionen im Online-Kundenkonto müssen Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren auf Aufforderung einen geeigneten Altersnachweis erbringen.

Der Berechtigungsnachweis muss gemäß Vorlage vollständig und korrekt ausgefüllt sein. Vor dem Kauf des 1. Tickets sind die Berechtigungsnachweise bei einer der dafür vorgesehenen Stellen rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen. Ein Anspruch auf sofortige Bearbeitung besteht nicht.

Der Berechtigungsnachweis ist bei Nutzung von Monatstickets von der berechtigten Person ab einem Alter von 15 Jahren mitzuführen. Für Abotickets gilt diese Bestimmung nicht.

5.3 Weitere Bestimmungen zu Zeittickets für Schülerinnen und Schüler

Schülertickets für 2 Tarifzonen werden nur für solche Zonenkombinationen ausgegeben, die nicht vollständig durch die Tarifbereiche Kreis oder Hamburg AB abgedeckt werden.

Im Abonnement geben Schülerinnen und Schüler dem SEPA-Lastschriftmandat nach Abschnitt 0 einen für die Ermäßigung vorgesehenen Berechtigungsnachweis bei, in dem die Schule den Schulbesuch bis

zum Ende des bevorstehenden bzw. angelaufenen Schuljahres bestätigt hat. Bei Schülerinnen und Schülern über 14 Jahre ist ein entsprechender Berechtigungsnachweis jeweils zur Fortsetzung des Abonnements erforderlich. Ergibt ein Datenabgleich zwischen KVP und Prüfstelle, dass die Berechtigung weiterhin besteht, wird das Abonnement fortgesetzt, auch ohne, dass vom Fahrgast ein Berechtigungsnachweis eingereicht wird. Der neue Berechtigungsnachweis ist bis zum 5. des 2. folgenden Monats einzureichen, in dem der bisherige Berechtigungsnachweis endet. Geschieht dies nicht, so erlischt das Abonnement zum Ende des 2. Monats, der auf das Ende der Gültigkeit des Berechtigungsnachweises folgt (Bsp.: Der Berechtigungsnachweis endet zum 31.07. Der neue Berechtigungsnachweis muss spätestens bis zum 05.09. eingereicht werden. Ist dies nicht erfolgt, endet das Abonnement zum 30.09.).

5.4 Upgrade Schülerticket je Monat

Zu Schülertickets für 1 Zone oder 2 Zonen/ Kreis/ Hamburg AB kann ein monatliches Upgrade zur Erweiterung des Geltungsbereichs erworben werden. Es gilt nur zusammen mit dem zugehörigen Schülerticket. Als Nachweis der Berechtigung ist bei Kauf des Monatstickets das gültige Schülerticket nachzuweisen.

Upgrades zur Erweiterung des Geltungsbereichs sind nur im hvv gültig. Eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf das Deutschlandticket ist nicht möglich.

Der Preis der Upgrades kann folgender Tabelle entnommen werden. Der Geltungsbereich des Upgrades muss den Geltungsbereich des vorhandenen Schülertickets vollständig miteinschließen.

Erweiterung von…	Preis Upgrade
1 Zone auf 2 Zonen/ Hamburg AB/ Kreis	15,00 €
1 Zone auf Gesamtnetz	34,30 €
2 Zonen/ Hamburg AB/ Kreis auf Gesamtnetz	19,30 €

6 Bestimmungen zum Deutschlandticket

Der folgende Abschnitt 6 enthält die deutschlandweiten einheitlichen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket.

6.1 Grundsatz

Das Deutschlandticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschlandticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschlandtickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Unternehmens. Ein Deutschlandticket ist nur dann ein gültiges Ticket im Sinne dieser Tarifbestimmungen, wenn es von einem Unternehmen ausgegeben worden ist, das auf der Liste der teilnehmenden Unternehmen (Positivliste) steht. Die Positivliste ist über folgende Internetadresse einsehbar: www.deutschlandticket-verkaeufer.de.

6.2 Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschlandticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland

liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungs-gesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschlandticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschlandticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschlandtickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschlandticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschlandticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschlandticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschlandticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

6.3 Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschlandticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschlandticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

6.4 Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt ab 01.01.2026 63,00 EUR je Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölffachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben werden.

6.5 Jobticket

Das Deutschlandticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschlandticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 6.4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 6.4 beträgt.

6.6 Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (8) i. V. m. §18 Absatz (10) bzw. der § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 11 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht.

6.7 Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

7 Geschäftskundenabonnement

Die Gesamtabwicklung des hvv Geschäftskundensegments obliegt der Geschäftskunden-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn).

Am Geschäftskundenabonnement können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mindestens für 12 Monate einen hvv Jobticket Vertrag als Geschäftskunde mit der S-Bahn abgeschlossen hat und die sich damit einverstanden erklären, dass das von ihnen zu entrichtende Fahrgeld in der jeweils gültigen Höhe von ihrem Lohn/Gehalt einbehalten wird.

Zum Nachweis der Teilnahme am Geschäftskunden Vertrag werden hvv Jobtickets (hvv Deutschlandtickets als Jobtickets) als elektronisches Ticket per Link als Web-Applikation bzw. Wallet oder auf der Chipkarte ausgegeben. Ob ein Fahrgast das hvv Jobticket per Web-Applikation bzw. Wallet oder auf der Chipkarte erhält, hängt vom Vertrag des Arbeitgebers mit der S-Bahn ab. Der Arbeitgeber kann wählen, ob das hvv Jobticket nur per Web-Applikation bzw. Wallet oder – anstelle der Ausgabe per Web-Applikation bzw. Wallet – alternativ auf der Chipkarte ausgegeben wird. Es besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines Tickets auf einem bestimmten Medium. Es gelten die Bestimmungen zum Deutschlandticket gemäß Abschnitt 6. Die Gültigkeitsdauer ergibt sich aus Abschnitt 6.3.

7.1 Voraussetzungen für den Abschluss von Geschäftskunden-Verträgen

Geschäftskunden-Verträge werden mit Unternehmen abgeschlossen, die die Ticketausgabe an ihre Mitarbeitenden und das Fahrgeldinkasso im Namen und für Rechnung der Verbundverkehrsunternehmen abwickeln, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn/Gehalt eine Beteiligung am hvv Jobticket Fahrgeld gemäß Abschnitt 6.5 zu

leisten. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet zur Teilnahme Namen und Vornamen, Geburtsdatum, Postleitzahl und eine gültige E-Mailadresse anzugeben.

Abhängig vom Vertrag zwischen Arbeitgeber und S-Bahn können Fahrgelder über einen Zahlungsdienstleister abgerechnet werden. In diesem Fall müssen durch den Mitarbeitenden weitere Daten wie z.B. eine gültige Kontoverbindung angegeben werden.

7.2 Vertriebspartner

hvv Jobtickets können über Vertriebspartner, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn abgeschlossen haben, an die teilnahmeberechtigten Mitarbeitenden kleinerer Unternehmen ausgegeben werden. Grundlage hierfür ist ein zwischen dem Unternehmen (Kooperationspartner) und dem Vertriebspartner geschlossener Aufnahmevertrag.

7.3 Gültigkeit der hvv Jobtickets

Die Geltungsdauer eines hvv Jobtickets beginnt um 0 Uhr des Monatsersten, ab dem der nutzungsberechtigte Fahrgast ein hvv Jobticket bezieht.
Die 1. Klasse RB/RE kann innerhalb des hvv benutzt werden, wenn ein gültiger Zuschlag nach dem Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

7.4 Änderungen

Änderungen der Personalien oder Bankverbindung sind der S-Bahn und ihren vertraglich berechtigten Vertriebspartnern über den Arbeitgeber über die hierfür vorgesehenen Verfahren umgehend mitzuteilen.

7.5 Verlust

Bei Verlust eines hvv Jobtickets auf der Chipkarte gelten die Bestimmungen gemäß 4.1.8. Entsprechend des Geschäftskunden-Vertrags zwischen Arbeitgeber und S-Bahn wird eine Gebühr für das Ausstellen einer Ersatzkarte fällig. Die Beantragung erfolgt über die hierfür vorgesehenen Verfahren.

7.6 Dauer und Beendigung der Teilnahme am Geschäftskunden Vertrag

Die Dauer des Teilnahmeverhältnisses ergibt sich für den Fahrgast gemäß Abschnitt 6.3. Während der Teilnahme erhält der Fahrgast ein Deutschlandticket als Jobticket.

Für elektronische hvv Jobtickets auf der Chipkarte gelten zusätzlich die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.1.8, für Tickets per Web-Applikation bzw. Wallet gelten die entsprechenden Bestimmungen gemäß Abschnitt 3.1.

Die Berechtigung zur Nutzung eines hvv Jobtickets erlischt mit dem Ende des Kalendermonats, in dem bzw. mit dem der Fahrgast aus den Diensten seines Arbeitgebers ausscheidet oder mit Beginn des Monats, in dem das Fahrgeld nicht mehr vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden kann. Das Ticket muss aufgrund dessen gekündigt werden.

Wird der Geschäftskunden Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und der S-Bahn gekündigt, so erlischt die Berechtigung zur Inanspruchnahme des hvv Jobtickets für alle teilnehmenden Mitarbeitenden mit dem Kalendermonat, zu dessen Ende der Vertrag gekündigt wurde.

Stellt ein Verbundverkehrsunternehmen einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Gemeinschaftstarifs — insbesondere die Benutzung eines hvv Jobtickets durch eine nichtberechtigte Person — fest, so kann die S-Bahn die Teilnahme am hvv Jobticket fristlos kündigen. Die S-Bahn hat das Recht, Personen, die ein hvv Jobticket missbräuchlich verwenden, von der künftigen Teilnahme am hvv Jobticket auszuschließen.

8 Sonstige Fahrtberechtigungen

8.1 Beförderung schwerbehinderter Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen richtet sich nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Die 1. Klasse RB/RE darf ohne Upgrade 1. Klasse nur von den schwerbehinderten Menschen

benutzt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Benutzung der 1. Klasse vermerkt ist. Andere Ausweise, die freie Fahrt erlauben, berechtigen zur Benutzung der 1. Klasse RB/RE nur in Verbindung mit Upgrades 1. Klasse.

8.2 Beförderung von Polizistinnen und Polizisten in Uniform

Uniformierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte (einschließlich uniformierter Angestellten im Polizeidienst oder uniformierter Angestellten im Außendienst der Polizei Hamburg) werden unentgeltlich befördert. Die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen Lösen von Upgrade-Tickets nicht zulässig.

8.3 Beförderung von Mitarbeitenden der Diakonie und den Bahnhofsmissionen

Mitarbeitende der Diakonie und Bahnhofsmissionen werden auf einer Dienstfahrt zur Begleitung, sowie zur jeweiligen Rückfahrt, in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) mit entsprechendem Dienstausweis mit Lichtbild sowie tagesaktueller Bestätigung über die Begleitfahrt unentgeltlich befördert.

9 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verbundverkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen auf Verlangen der Fahrgäste gegen Vorlage der Tickets aus, soweit die Tickets nicht ohnehin als Rechnungen gelten. Der Anspruch soll schriftlich bei den Verbundverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

10 Produkte und Preise des Bartarifs

gültig ab 1. Januar 2026

Geltungsbereich	Einzelticket	Tagesticket	Tagesticket Gruppe	Einzelticket Kind	Tagesticket Kind
Stadt *	2,10 €	-	-	-	-
1 Zone *	2,90 €	-	-	-	-
Kurzstrecke **	2,10 €	-	-	-	-
Nahbereich ***	3,50 €	-	-	-	-
Hamburg AB	4,10 €	8,20 €	16,40 €	1,50 €	3,00 €
1 bis 2 Ringe	4,10 €	8,20 €	16,40 €	1,50 €	3,00 €
3 Ringe	7,00 €	14,00 €	28,00 €	-	-
4 Ringe	8,90 €	17,80 €	33,00 €	-	-
5 Ringe	10,80 €	21,60 €	34,00 €	3,00 €	6,00 €
6 Ringe (Ringe A – F)	12,60 €	25,20 €	35,00 €	4,50 €	9,00 €

Upgrade 1. Klasse Ringe A – F eine Fahrt	3,70 €	**Upgrade Geltungsbereich Schülerticket**	eine Fahrt	eine Fahrt Kind
Ringe A – F je Tag	6,30 €	Ringe A – F	3,50 €	1,50 €

Fahrradticket R-Bahn (RB/RE) Ringe A – F je Tag	3,50 €

* nur außerhalb Hamburg AB

** nur innerhalb Hamburg AB

*** nur innerhalb Hamburg AB und im Nahbereich über die Hamburg-AB-Grenze von und nach Ring C bzw. D

11 Produkte und Preise der Zeittickets

gültig ab 1. Januar 2026

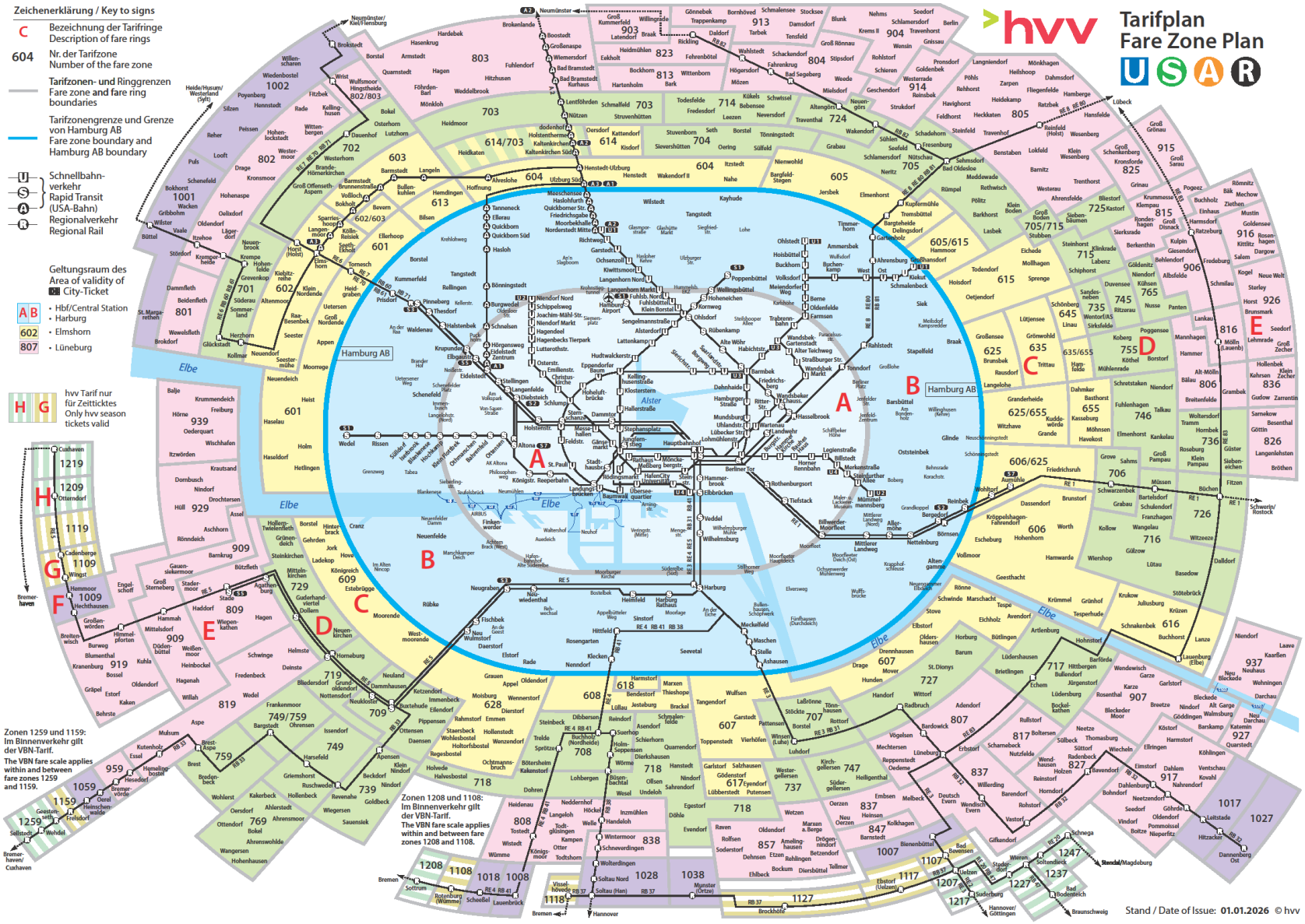
Geltungsbereich	Wochen-ticket	Monats-ticket	Abonnement	
			Deutschlandticket	Deutschlandticket als Jobticket
Gesamtnetz	43,00 €	83,00 €	-	-
Gesamtnetz & deutschlandweit	-	-	63,00 €	59,85 €

Schülertickets	Monatsticket	Abonnement
1 Zone *	48,70 €	39,90 €
Hamburg AB / Kreis / 2 Zonen	63,70 €	52,20 €

Upgrades zu Zeittickets	Woche	Monat
1. Klasse Gesamtnetz	17,40 €	54,30 €
Wochenend-Mitnahme	-	16,00 €

* nur außerhalb Hamburg AB

12 Tarifplan



C Weitere tarifliche Regelungen

hvv Basis Sonderangebote

Deutschlandsemesterticket

1. Laufzeit

Das „Deutschlandsemesterticket" läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2026 bis auf Weiteres als tarifliches Sonderangebot.

2. Betroffener Personenkreis

Zur Abnahme des Deutschlandsemestertickets sind ausschließlich die jeweiligen Studierenden der öffentlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten privaten Hochschulen bzw. Akademien im Sinne von § 1, Absatz 1, Ziffer 2a PBefAusglV berechtigt und verpflichtet, deren AStA, Träger oder deren Verwaltung mit der S-Bahn Hamburg GmbH einen entsprechenden Vertrag über das Deutschlandsemesterticket abgeschlossen haben. Die Anzahl der durch die jeweiligen Studierendenschaften abzunehmenden Deutschlandsemestertickets pro Semester entspricht der Anzahl der für das Semester immatrikulierten Studierenden an der Hochschule/Akademie. Deutschlandsemestertickets dürfen nur an immatrikulierte Studierende der jeweiligen Hochschule/Akademie ausgegeben werden.

3. Ticket

Als Ticket mit der Bezeichnung „Deutschlandsemesterticket" gilt eine für ein Semester mit dem Geltungsbeginn und Geltungsende (Datumsangaben) von der jeweiligen Hochschulverwaltung auf die betreffende Person ausgestellte Fahrberechtigungsbescheinigung. Sie ist nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis gültig.
Als Fahrtberechtigung wird ein elektronisches Ticket per Web-Applikation bzw. Wallet ausgegeben, welches den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet.
Es gelten die Bedingungen nach Teil B Abschnitt 3.1.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis je Deutschlandsemesterticket wird durch die Bestimmungen des Deutschlandtickets festgelegt (siehe Teil B Abschnitt 6).

5. Gültigkeit

5.1 Das Deutschlandsemesterticket ist ein Deutschlandticket im Sinne des hvv Gemeinschaftstarifs Teil B Abschnitt 6. Das Deutschlandsemesterticket wird entsprechend der Semesterlaufzeit der jeweiligen Hochschule für 6 Monate herausgegeben. Die Fahrtberechtigung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die monatliche Kündigung ist nicht möglich.

5.2 Die 1. Klasse kann mitbenutzt werden, wenn ein Upgrade 1. Klasse nach dem hvv Gemeinschaftstarif vorhanden ist.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

hvv Tagesticket Gruppenreisen

1. Laufzeit

Das Angebot „hvv Tagesticket Gruppenreisen" gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2026.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

hvv Tagestickets Gruppenreisen werden von Verkehrsunternehmen (Vertragspartner) ausgegeben, die einen entsprechenden Vertrag mit der S-Bahn Hamburg GmbH hierzu geschlossen haben. Sie gelten für Gruppen-Fernreisen mit Eisenbahnen von mindestens 6 Personen mit dem Ziel Hamburg.

Es müssen je Gruppenreise mindestens 6 hvv Tagestickets Gruppenreisen für den gleichen Geltungszeitraum abgenommen werden. Die einzelnen Tage des Geltungszeitraums müssen aneinander anschließen.

3. Gültigkeit

Jedes Gruppenmitglied erhält ein hvv Tagesticket Gruppenreisen. Damit kann es auch einzeln fahren.

hvv Tagestickets Gruppenreisen gelten an den in ihnen eingetragenen Tagen von 0 Uhr des ersten Tages bis zum Betriebsschluss des letzten Tages zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB auf allen zum hvv Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmitteln. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je hvv Tagesticket Gruppenreisen ein Upgrade1. Klasse für einen Tag gemäß hvv Gemeinschaftstarif erforderlich.

hvv Tagestickets Gruppenreisen sind nicht übertragbar.

4. Fahrpreise

Der Fahrpreis beträgt 5,66 € je Person und Tag. Für Kinder gibt es keine besondere Regelung.

Die hvv Tagestickets Gruppenreisen werden nur vom Vertragspartner und nur für vom Vertragspartner veranstaltete Gruppenreisen ausgegeben.

5. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung eines hvv Tagesticket Gruppenreisen begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Dies gilt nicht, wenn das Verkehrsunternehmen die Nicht- oder Teilausnutzung zu vertreten hat. Im Übrigen gilt der hvv Gemeinschaftstarif.

Deutschlandticket Azubi

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Deutschlandticket Azubi" läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Personen gemäß der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenpersonenverkehr (PBefAusglV) §1 Abs. 1 Nr. 2 lit. a (nur Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen), lit. d und lit. f bis h können das Deutschlandticket Azubi kaufen, wenn

- der Arbeitgeber des Auszubildenden einen Zuschuss zum monatlichen Fahrgeld zahlt oder
- wenn im Falle einer voll-schulischen Ausbildung eine Gebietskörperschaft (Stadt Hamburg oder ein (Land-)Kreis) einen Zuschuss von 25,20 € monatlich zum Deutschlandticket zahlt (nur Ausbildungsstandort der zuschuss-zahlenden Gebietskörperschaft).

Voraussetzung für die Zuschusszahlung der Gebietskörperschaft ist eine Vereinbarung über die Abrechnung der Zuschüsse zum Deutschlandticket Azubi mit der Gebietskörperschaft.

3. Verkauf

Deutschlandtickets Azubi werden als Deutschlandticket oder Deutschlandticket als Jobticket ausgegeben.

4. Fahrpreis

Als Deutschlandticket Azubi werden ausgegeben:

Ausbildungsart	Azubis in voll-schulischer Ausbildung	Azubis in dualer Ausbildung mit Arbeitgeber mit Geschäftskundenvertrag
Produkt	Deutschlandticket	Deutschlandticket als Jobticket
Fahrpreis	63,00 €	59,85 €
Fahrpreis-Anteil für den Fahrgast	37,80 €	Max. 37,80 €
Zuschuss der Gebietskörperschaft	25,20 €	-
Zuschuss des Arbeitgebers	-	Min. 22,05 €

5. Weitere Bestimmungen

Deutschlandtickets Azubi berechtigen im hvv an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Für Deutschlandtickets Azubi werden keine vorläufigen PDF-Tickets ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Tarifs.

hvv Mobilitätsticket

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot „hvv Mobilitätsticket“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das „hvv Mobilitätsticket“ wird nur an Personen ab einem Alter von 6 Jahren ausgegeben, die der Stadt Hamburg als Geflüchtete zugewiesen wurden und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Die Berechtigung zur Nutzung des „hvv Mobilitätsticket“ gilt während des gesamten Zeitraums der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg. Die Berechtigung endet mit dem Ende der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung der Stadt Hamburg, bei missbräuchlicher Nutzung des „hvv Mobilitätsticket“ oder wenn das Fahrgeld nicht mehr von den Leistungen nach AsylbLG einbehalten werden kann.

Das „hvv Mobilitätsticket“ wird nur ausgegeben, wenn eine Behörde oder Institution (Vertragspartner) für alle ausgegebenen „hvv Mobilitätstickets“ das Fahrgeld bezahlt und ein entsprechender Vertrag hierüber mit der Hamburger Hochbahn AG und der Hamburger Verkehrsverbund GmbH geschlossen wird.

Nach Ende der Berechtigung ist das Ticket ungültig und sofort an die hierfür bekanntgegebene Stelle zurückzugeben. Die Berechtigung ist in geeigneter Weise nachzuweisen.

3. Vertrieb

Das „hvv Mobilitätsticket“ wird als Papierticket mit Namenseintragung ausgegeben werden. Der Fahrgast hat einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Das Ticketwird nach Vorgabe des Vertragspartners für einen Zeitraum zwischen 1 bis maximal 6 Monaten ausgegeben. Gehört ein Fahrgast nach Ende der Gültigkeit des Tickets weiterhin dem Berechtigtenkreis an, so erhält er eine neue Wertmarke.

Das „hvv Mobilitätsticket“ wird an alle Personen des Berechtigtenkreis ausgegeben. Die hierfür ausgewählten Ausgabestellen werden besonders bekannt gegeben.

4. Gültigkeit

Das „hvv Mobilitätsticket“ berechtigt während des auf dem Ticket angegebenen Zeitraumes zu beliebig vielen Fahrten im Tarifbereich Hamburg AB. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE sind Upgrades 1. Klasse zu lösen. Das „hvv Mobilitätsticket“ ist nicht übertragbar. Die Verkehrsunternehmen können bei Ticketprüfungen die Vorlage eines Identitätsnachweises verlangen. Das Ticket ist nur gültig, wenn es vorschriftsgemäß ausgefüllt ist.

5. Preis

Der Preis des „hvv Mobilitätsticket“ beträgt 35,22 € je Monat, für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 17 Jahren 17,61 € je Monat.

Hinweis: Die Freie und Hansestadt Hamburg zahlt einen Zuschuss zur Mobilitätskarte, so dass ab dem 1. Januar 2026 der Endkundenpreis 27,50 € je Monat für Erwachsene bzw. 13,75 € je Monat für Kinder beträgt.

6. Weitere Bestimmungen

Bei Verlust eines hvv Mobilitätsticket erhält der nutzungsberechtigte Fahrgast gegen eine Gebühr von 5 Euro einmalig ein Ersatzticket des verlorengegangenen Tickets. Der Verlust ist den hierfür bekannt gegebenen Stellen auf vorgegebenem Formblatt anzuzeigen.
Endet die Berechtigung zur Nutzung des hvv Mobilitätsticket vor Ende des eingetragenen Geltungszeitraumes, so erhält der Vertragspartner tagesgenau eine anteilige Erstattung des gezahlten Fahrgeldes für jeden Tag nach dem Erlöschen der Nutzungsberechtigung. Hierfür ist (z. B. durch Rückgabe) sicherzustellen, dass das zu erstattende hvv Mobilitätsticket nicht mehr genutzt werden kann.
Im Übrigen gilt der hvv Gemeinschaftstarif. Insbesondere gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs für Monatstickets sinngemäß.

On-Demand-Zuschlag

1. Laufzeit

Das tarifliche Angebot „On-Demand-Zuschlag“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Gültigkeit und Preise

Zusätzlich zum Ticket nach dem hvv Gemeinschaftstarif (einschließlich Sonderangeboten) ist zur Nutzung der hvv hop-, sowie elbMOBIL-Linien und weiterer festgelegter On-Demand-Angebote ein Zuschlag zu zahlen. Folgende On-Demand-Zuschläge werden angeboten:

Zuschlag-Art	Preis im Kreis Stormarn	Preis im Kreis Segeberg	Preis im LK Harburg für das ElbMOBIL	Preis im Gebiet Hamburg-Harburg	On-Demand- Zuschlag gilt entsprechend den Regelungen …
Einzelfahrt per App	2,00 €	1,00 €	1,50 €	2,00 €	… des hvv Gemeinschaftstarifs für Einzeltickets
Einzelfahrt per Telefon	-	-	2,00 €	-	… des hvv Gemeinschaftstarifs für Einzeltickets
Wochenticket	10,00 €	5,00 €	6,00 €	10,00 €	… des hvv Gemeinschaftstarifs für Wochentickets
Monatsticket	30,00 €	15,00 €	18,00 €	30,00 €	… des hvv Gemeinschaftstarifs für Monatstickets

Die Zuschläge können zu Tickets gelöst werden, die den gleichen oder einen längeren Geltungszeitraum umfassen.

Fahrgäste mit Schwerbehinderten-Freifahrt (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke nach SGB IX) brauchen in den Gebieten Stormarn, Segeberg und Hamburg-Harburg keinen On-Demand-Zuschlag zu lösen. Im Landkreis Harburg ist für das elbMOBIL der On-Demand-Zuschlag zu entrichten.

3. Verkauf

Der Verkauf der On-Demand-Zuschläge erfolgt über die jeweilige App. Wenn weitere Vertriebswege eingerichtet werden, so werden die Fahrgäste an geeigneter Stelle darüber informiert.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs, die AGB zum On-Demand-Abonnement sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

hvv Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Hamburg

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „hvv Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Hamburg“ läuft unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Schülerinnen und Schüler gemäß Abschnitt 5 des Gemeinschaftstarifs mit einem Abonnement des hvv Deutschlandtickets oder eines vorläufigen PDF-Ticket für ein hvv Deutschlandticket mit im Abonnementsvertrag korrekt angegebenem ersten Wohnsitz in Hamburg sind berechtigt, das Angebot zu nutzen.

Ab einem Alter von 16 Jahren ist die Berechtigung zum Bezug des "hvv Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler in Hamburg“ entsprechend den tariflichen Regelungen zu Zeittickets für Schülerinnen und Schüler nachzuweisen. Der Berechtigungsnachweis muss gemäß Vorlage vollständig und korrekt ausgefüllt sein.

3. Übernahme des Fahrpreises

Die Stadt Hamburg übernimmt den monatlichen Fahrpreis des Deutschlandtickets von derzeit 63,00 € (Stand Januar 2026), sodass der Endkundenpreis 0,00 € beträgt. Die Übernahme des Fahrpreises erfolgt automatisch auf Grundlage der korrekt angegebenen Adresse des Fahrgastes im Abonnementsantrag bzw. in den Kundendaten des Kundenvertragspartners und wird mit dem Abonnementspreis verrechnet. Eines besonderen Antrages für die Kostenübernahme bedarf es nicht. Bei Neuabschluss eines Deutschlandticket-Abonnements als „hvv Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Hamburg“ muss dieses im Bestellprozess entsprechend ausgewählt werden.

Bei Wohnort-Wechsel nach Hamburg beginnt die Berechtigung mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Wohnortwechsel, sofern der Wohnortwechsel bis spätestens 05. des Monats bekanntgemacht wurde. Bei Wohnort-Wechsel aus Hamburg heraus erlischt die Berechtigung mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Wohnortwechsel.

4. Beantragung

Die Beantragung des „hvv Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Hamburg“ erfolgt nur digital über das Serviceportal meinhvv. Der Berechtigungsnachweis muss während des Bestellvorgangs oder im Rahmen der Verlängerung nach Aufforderung durch den Kundenvertragspartner digital hochgeladen werden.

Abweichend der tariflichen Regelungen des hvv Gemeinschaftstarifs ist für das „hvv Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Hamburg“ bei der Bestellung kein SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen.

5. Weitere Bestimmungen

Die Kostenübernahme für das „hvv Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Hamburg“ wird nicht gewährt, wenn der Fahrgast dem für die Berechtigungsprüfung notwendigen Datenaustausch zwischen Abo-Vertragspartner und der Stadt Hamburg widerspricht.

Die Ausgabe erfolgt als digitales Ticket per Chipkarte. Es gelten die Bestimmungen für Chipkarten. Der Verlust der Karte kann abweichend zum hvv Gemeinschaftstarif nur über die Servicefunktionen im Online-Kundenkonto gemeldet werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Tarifs.

hvv Deutschlandticket als Jobticket Premium

1. Angebotszeitraum

Das tarifliche Sonderangebot „hvv Deutschlandticket als Jobticket Premium“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2026 angeboten.

2. Berechtigungskreis und Gültigkeit

Deutschlandtickets als Jobticket, für welche ein Arbeitgeber abweichend von 6.5 und 7.1 des hvv Gemeinschaftstarifs einen höheren Mindestzuschuss von mindestens 26,85 € zahlt, berechtigt an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren im hvv. Außerhalb des hvv gilt die Mitnahmemöglichkeit nicht.

Ein Upgrade 1. Klasse gilt auch für alle entsprechend dieser Regelung mitgenommenen Personen.

Das Ticket muss als Deutschlandticket als Jobticket Premium gekennzeichnet sein.

3. Sonstige Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs.

Tagesticket Schülergruppe

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot Tagesticket Schülergruppe läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. September 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das „Tagesticket Schülergruppe" kann nur von Hamburger Schulen bezogen werden, deren Schülerinnen und Schüler berechtigt sind – einschließlich in einzelnen Bildungsgängen –, Schülerzeittickets gemäß den tariflichen Regelungen des hvv Gemeinschaftstarifs zu beziehen. Die berechtigten Schulen können diese Tickets den dazu bestimmten Begleitpersonen für Schulveranstaltungen zur Verfügung stellen. Die Schülerinnen und Schüler, die auf diesem Ticket mitfahren, müssen berechtigt sein, entsprechend den tariflichen Regelungen des hvv Gemeinschaftstarifs Schülerzeittickets zu beziehen.

3. Gültigkeit

Das „Tagesticket Schülergruppe" berechtigt bis zu 30 Schülerinnen und Schüler und bis zu 2 Begleitpersonen, die keine Schülerinnen/Schüler sein müssen, zu beliebig vielen Fahrten ganztägig am angegebenen Geltungstag bis Betriebsschluss in den Ringen A-F der 2. Klasse. Das Ticket ist nur mit Datumsstempel und dem Stempel der Schule bei einer gemeinsamen Schulveranstaltung gültig.

Die Benutzung der 1. Klasse RB/RE ist auch gegen den Kauf von Upgrades nicht möglich.

4. Preis

Der Preis des „Tagesticket Schülergruppe" beträgt 9,10 € für Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg.

Für das Schuljahr 2026/27 wird eine pauschale Abnahme von Schülergruppentickets mit der Freien und Hansestadt Hamburg abgerechnet.

Die Preise für andere (Land-) Kreise werden bei Bedarf festgelegt.

5. Weitere Bestimmungen

Alle Personen müssen gemeinsam inkl. der Begleitpersonen fahren. Die Namenseintragung auf dem Ticket ist nicht notwendig. An- und Abreise der einzelnen Personen zum bzw. vom Sammelpunkt der Gruppe sind mit dem Schülergruppenticket nicht zulässig.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen.

hvv Deutschlandticket mit anteiligem Monats-Fahrpreis für Hamburg

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „hvv Deutschlandticket mit anteiligem Monatsfahrpreis für Hamburg" läuft unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Mai 2025 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das „hvv Deutschlandticket mit anteiligem Monatsfahrpreis für Hamburg" kann nur von Personen mit gemeldetem Erstwohnsitz in der Freien und Hansestadt Hamburg bezogen werden. Dies muss auf Verlangen z. B. durch das Vorlegen eines Lichtbildausweises nachgewiesen werden.

3. Gültigkeit und Preis

Bestellt ein Fahrgast ein Deutschlandticket mit erstem Geltungstag nach dem 1. des Monats innerhalb des Kalendermonats, wird die Differenz zwischen dem monatlichen Fahrgeld und dem rechnerischen Anteil für die Geltungstage (Starttag bis zum letzten Tag des Startmonats) durch die Freie und Hansestadt Hamburg als Zuschuss gezahlt. Es werden je Geltungstag 1/30 des monatlichen Fahrgeldes für den rechnerischen Anteil angesetzt.

Gegenüber dem Fahrgast wird direkt der um den Zuschuss geminderte Fahrpreis abgerechnet.

Ein Anspruch auf Vorverkauf des hvv Deutschlandticket mit anteiligem Monats-Fahrpreis besteht nicht.

Der Zuschuss kann nur gewährt werden, wenn die Freie und Hansestadt Hamburg den Zuschuss zahlt.

4. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Tarifs und die Beförderungsbedingungen der Verbundverkehrsunternehmen, insbesondere Teil B Abschnitt 3.1 des hvv Gemeinschaftstarifs.

hvv Deutschlandticket für Seniorinnen und Senioren in Hamburg

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „hvv Deutschlandticket für Seniorinnen und Senioren in Hamburg" läuft unter den Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Mai 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Personen ab 67 Jahren mit einem Abonnement des hvv Deutschlandtickets oder eines vorläufigen PDF-Ticket für ein hvv Deutschlandticket mit im Abonnementsvertrag korrekt angegebenem ersten Wohnsitz in Hamburg sind berechtigt, das Angebot zu nutzen. Die Berechtigung ist auf Verlangen nachzuweisen.

3. Übernahme des Fahrpreises

Die Stadt Hamburg übernimmt einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 14,00 € auf den monatlichen Fahrpreis des Deutschlandtickets, sodass der rabattierte Endkundenpreis 49,00 € beträgt (Stand Mai 2026). Die Zuschusszahlung erfolgt automatisch auf Grundlage der korrekt angegebenen Adresse und des Geburtsdatums des Fahrgastes im Abonnementsantrag bzw. in den Kundendaten des Kundenvertragspartners und wird mit dem Abonnementspreis verrechnet. Eines besonderen Antrages für die Kostenübernahme bedarf es nicht.

Zur Inanspruchnahme sind Personen ab einem Alter von 67 Jahren berechtigt. Die Berechtigung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Fahrgast 67 Jahre alt wird.

Bei Wohnort-Wechsel nach Hamburg beginnt die Berechtigung mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Wohnortwechsel, sofern der Wohnortwechsel bis spätestens 05. des Monats bekanntgemacht wurde. Bei Wohnort-Wechsel aus Hamburg heraus erlischt die Berechtigung mit dem ersten vollen Kalendermonat ab dem Wohnortwechsel.

4. Beantragung

Die Beantragung ist über die hvv switch App und das Serviceportal meinhvv möglich. Im Bestellprozess ist die korrekte Berechtigung nach Aufforderung zu bestätigen. Zur Nutzung des Abonnements ist auf Verlangen ein Altersnachweis (Personalausweis, Reisepass o.ä.) erforderlich.

Bei Neuabschluss eines Deutschlandticket-Abonnements als „hvv Deutschlandticket für Seniorinnen und Senioren in Hamburg" muss dieses im Bestellprozess entsprechend ausgewählt werden.

5. Weitere Bestimmungen

Die Ausgabe erfolgt als digitales Ticket per Chipkarte oder per hvv switch App. Es gelten die Bestimmungen für die hvv Card und Tickets auf mobilen Endgeräten und als PDF-Ticket.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Tarifs.

Kooperationen mit Verkehrsunternehmen

SH-plus-hvv

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „SH-plus-hvv“ läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot SH-plus-hvv kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Schleswig-Holstein-Tarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Zeitkarten und Tageskarten des Schleswig-Holstein-Tarifs von oder nach einer Haltestelle im hvv zu beliebig vielen Fahrten sowie Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs zu einer Fahrt von oder nach einer Haltestelle

- im hvv Tarifring B, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im hvv Tarifring B aufgedruckt ist,
- im Tarifbereich Hamburg AB, wenn auf der Fahrkarte eine Haltestelle im hvv Tarifring A aufgedruckt ist oder der hvv Tarifring A zu durchfahren ist.

Für die Nutzung von Einzelkarten des Schleswig-Holstein-Tarifs im hvv gilt Abschnitt 2.1.1 (Einzelkarten) der Tarifbestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE im hvv ist ein Upgrade 1. Klasse gemäß dem hvv Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Das Upgrade gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Die Monatskarten für jedermann und Monatskarten im 12er Abo für jedermann des Schleswig-Holstein-Tarifs berechtigen in ihrem Geltungsbereich für den hvv an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen jeweils ganztägig bis Betriebsschluss zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und drei Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Schleswig-Holstein-Tarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schleswig-Holstein-Tarifs, die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Anschlussmobilität Niedersachsentarif

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Anschlussmobilität Niedersachsentarif" läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot Anschlussmobilität Niedersachsentarif kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Fahrkarten werden nur über das Vertriebsnetz des Niedersachsentarifs und gemäß dessen Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Einzeltickets

Innerhalb ihres zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs berechtigen Einzel- und Hin-/ Rückfahrtickets des Niedersachsentarifs im Vorlauf bzw. Anschluss der Fahrt mit dem Niedersachsentarif zu einer Fahrt

- im hvv Tarifring B, wenn auf dem Ticket eine Haltestelle des Niedersachsentarifs im hvv Tarifring B aufgedruckt ist,
- im Tarifbereich Hamburg AB, wenn auf dem Ticket eine Haltestelle des Niedersachsentarifs im hvv Tarifring A aufgedruckt ist oder der hvv Tarifring A zu durchfahren ist,
- in der auf dem Ticket angegeben hvv Tarifzone im niedersächsischen Bereich der Tarifringe CDE, in der die Start- bzw. Ziel-Haltestelle des Tickets des Niedersachsentarifs liegt.

Für die Nutzung von Einzel- und Hin-/ Rückfahrtickets des Niedersachsentarifs im hvv gilt Abschnitt 2.1.1 (Einzeltickets) der Tarifbestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs sinngemäß.

Zeittickets

Zu Zeittickets des Niedersachsentarifs können Wochentickets, Monatstickets und Abotickets erworben werden. Diese gelten wie reguläre hvv Zeittickets mit folgenden Abweichungen:

- Die zum Zeitticket des Niedersachsentarifs wählbaren Geltungsbereiche und Tickets werden durch den Niedersachsentarif festgelegt.
- Für die Personenmitnahme gelten die Regelungen des Niedersachsentarifs.

Bestimmungen für Einzel- und Zeittickets

Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE im hvv Geltungsbereich ist ein Upgrade 1. Klasse gemäß dem hvv-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn das Ticketlaut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Das Upgrade 1. Klasse gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird ein Ticket gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird durch den Niedersachsentarif festgelegt.

6. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Niedersachsentarifs, die Bestimmungen des hvv-Gemeinschaftstarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

DB +City-Ticket

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „DB +City-Ticket" läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot „DB +City-Ticket" kann von jedermann in Anspruch genommen werden, der im Besitz einer gültigen Fahrkarte des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG (DB) von oder nach „Hamburg +City", „Lüneburg +City" oder „Elmshorn +City" ist.

3. Verkauf

Die Tickets werden nur über das Vertriebsnetz der Deutschen Bahn AG und gemäß deren Bestimmungen ausgegeben.

4. Gültigkeit

Tickets des Fernverkehrs der Deutschen Bahn AG, in denen der Startort oder der Zielort im hvv mit „+City" gekennzeichnet sind, gelten am Tag der Abfahrt (laut Datum auf der Fahrkarte), am Tag der Ankunft am Zielort (laut Zangenabdruck des Zugbegleitpersonals der DB oder auf dem Ticketangegebener Hinfahrtstag) sowie am in der Rückfahrkarte eingedruckten Rückfahrtstag zur Fahrt im hvv entsprechend nachfolgender Tabelle:

Startort oder Zielort der DB-Fahrkarte	+City im Startort: gültig am Abfahrtstag zu und am eingedruckten Rückfahrtstag ab den Bahnhöfen +City im Zielort: gültig am Ankunftstag ab und am eingedruckten Rückfahrtstag zu den Bahnhöfen	eine Fahrt entsprechend einer Einzelkarte
Hamburg +City	Hamburg Hauptbahnhof, Hamburg-Altona, Hamburg-Dammtor, Hamburg-Harburg oder Hamburg-Bergedorf	Hamburg AB
Lüneburg +City	Lüneburg	1 Zone (Tarifzone 807)
Elmshorn +City	Elmshorn	1 Zone (Tarifzone 602)

Ist in einer Rückfahrkarte kein Datum für die Rückfahrt angegeben, so gilt diese Fahrkarte am Rückfahrtstag nicht im hvv.

Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE im hvv-Geltungsbereich der Fahrkarte ist je Fahrt ein Upgrade 1. Klasse gemäß dem hvv-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn das Ticketlaut Aufdruck die 1. Klasse nicht einschließt. Das Upgrade gilt auch für alle gemäß den tariflichen Bestimmungen zur Mitfahrt berechtigten Personen.

Wird eine Fahrkarte gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

Das „DB +City-Ticket" ist nicht übertragbar. Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des hvv Tarifs.

Länder-Ticket

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Länder-Ticket" läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres. Es gilt für das Schleswig-Holstein-Ticket, das Niedersachsen-Ticket und das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, wenn Vereinbarungen hierüber bestehen.

2. Berechtigtenkreis

Die Länder-Tickets können von jedermann in Anspruch genommen werden.

3. Verkauf

Die Länder-Tickets werden nur über das Vertriebsnetz der Deutsche Bahn Gruppe und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß deren Bestimmungen und Preise ausgegeben.

4. Gültigkeit

Länder-Tickets gelten am auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag

- montags bis freitags von 9 Uhr bis Betriebsschluss, abweichend gelten Niedersachsen-Tickets ganztägig bis Betriebsschluss,
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen, die auf die Tage Montag bis Freitag fallen, ganztägig bis Betriebsschluss.

Länder-Tickets gelten für die in dem Ticket angegebene Personenzahl (höchstens 5) und zusätzlich für bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Länder-Tickets berechtigen im hvv zu beliebig vielen Fahrten

- im Tarifbereich Hamburg AB
- Niedersachsen-Tickets darüber hinaus im niedersächsischen Teil der Ringe C, D und E

sowie außerhalb dieses Bereichs gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

Upgrades für die 1. Klasse RB/RE des hvv gelten nicht zu Länder-Tickets.

Wird das Ticket von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

5. Weitere Bestimmungen

Ein Länder-Ticket ist nur gültig, wenn es gemäß den Regelungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen (siehe Ziffer 3) mit Geltungstag, Name und Vorname der reisenden Personen versehen ist. Die Namen mitreisender Kinder gemäß Ziffer 4, die bei der auf dem Ticket angegebenen Personenzahl nicht mitgerechnet werden, sind nicht einzutragen. Es dürfen nicht mehr Personen angegeben werden als die Personenzahl laut Ticket. Änderungen der Namenseintragungen sind nicht zulässig. Bei Ticketkontrollen ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Soweit gesetzliche Regelungen nichts anderes vorsehen, werden die Tickets nicht erstattet. Die Fahrpreisermäßigung wird nachträglich nicht gewährt.

Die Bestimmung zu erheblich ermäßigen Fahrkarten im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Angebote „Schleswig-Holstein-Ticket", „Niedersachsen Ticket" und „Mecklenburg-Vorpommern-Ticket" der DB und anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Niedersachsentarifs, des Deutschlandtarifs, die Bestimmungen des hvv Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen des jeweiligen in Anspruch genommenen Verkehrsunternehmens.

Weitere Kooperationen

hvv Kombiticket

1. Laufzeit

Das Angebot „hvv Kombiticket" gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Kombiticket wird für Veranstaltungen) ausgegeben, bei denen der Veranstalter sich verpflichtet alle Eintrittskarten mit der hvv-Fahrtberechtigung zu versehen bzw. zu allen Eintrittskarten die hvv Fahrtberechtigung digital zur Verfügung zu stellen.

3. Gültigkeit

Das Kombiticket für Veranstaltungen berechtigt an den in der jeweiligen Eintrittskarte angegebenen Tagen zu einer Fahrt zu der jeweiligen Veranstaltung und der dazugehörigen Rückfahrt in den Tarif-Ringen A, B, C, D, E und F. Die Rückfahrt muss bis Betriebsschluss des in der Eintrittskarte genannten Veranstaltungstages beendet sein.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Kombiticket ein Upgrade 1. Klasse für einen Tag gemäß hvv-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn die Karte die Nutzung der 1. Klasse laut Aufdruck nicht einschließt. Kombitickets können als „Tickets auf mobilen Endgeräten und als PDF-Ticket" ausgegeben werden. Diese Tickets werden ausschließlich als personalisierte digitale Tickets ausgegeben. Abweichungen müssen gesondert zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

4. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung eines Kombitickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Bei personengebundenen Kombitickets hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Kombitickets sind getrennt von der Veranstaltung nicht nutzbar. Eine Weitergabe oder Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet.

Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (8) i. V. m. §18 Absatz (10) bzw. der § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 11 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht. Im Übrigen gilt der hvv-Gemeinschaftstarif.

Tickets zu touristischen Angeboten

1. Laufzeit

Das Angebot „Tickets zu touristischen Angeboten“ gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Tickets zu touristischen Angeboten (z.B. Hamburg Card) werden zu (Paket)Angeboten ausgegeben, bei denen sich der Anbieter des (Paket)Angebotes verpflichtet, alle Karten eines (Paket)Angebotes mit der hvv-Fahrtberechtigung zu versehen.

3. Gültigkeit

Tickets zu touristischen Angeboten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten. Die Geltungstage, der Geltungsbereich und die Anzahl der fahrtberechtigten Personen sind dem Ticket zu entnehmen.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Ticket ein Upgrade 1. Klasse für einen Tag gemäß hvv-Gemeinschaftstarif erforderlich, wenn das Ticket die Nutzung der 1. Klasse laut Aufdruck nicht einschließt. Tickets zu touristischen Angeboten können personengebunden ausgegeben werden. Sie können als „Tickets auf mobilen Endgeräten und als PDF-Ticket“ ausgegeben werden. Diese Tickets werden ausschließlich als personalisierte digitale Tickets ausgegeben.

4. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung von Tickets zu touristischen Angeboten begründen keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Bei personengebundenen Tickets hat der Fahrgast einen Lichtbildausweis mitzuführen und diesen auf Verlangen vorzuzeigen.

Tickets zu touristischen Angeboten sind nicht getrennt von dem Paketangebot nutzbar. Eine Weitergabe oder Weiterverkauf an andere Personen ist nicht gestattet.

Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (8) i. V. m. §18 Absatz (10) bzw. der § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 11 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht. Im Übrigen gilt der hvv-Gemeinschaftstarif.

hvv-Sondertickets zu Kongressen, Tagungen und Seminaren

1. Laufzeit

Das Angebot „hvv-Sondertickets zu Kongressen, Tagungen und Seminaren" wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2026 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Die „hvv-Sondertickets zu Kongressen, Tagungen und Seminaren" wird für Kongresse, Tagungen und Seminare ausgegeben, bei denen sich der Veranstalter verpflichtet, alle Teilnehmer für die Tage ihrer Veranstaltungsteilnahme mit dem Sonderticket auszurüsten.

3. Gültigkeit

Das Sonderticket berechtigt den Inhaber an den in der Fahrkarte angegebenen Tagen jeweils von 0 Uhr bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifringen A, B, C, D, E und F.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist für jeweils einen Tag ein Upgrade 1. Klasse gemäß hvv Gemeinschaftstarif erforderlich.

4. Weitere Bestimmungen

Das Sonderticket ist nicht übertragbar. Die Nicht- oder Teilausnutzung des Sondertickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (8) i. V. m. §18 Absatz (10) bzw. der § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 11 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht. Im Übrigen gilt der hvv-Gemeinschaftstarif.

Kombiniertes Fluggastticket

1. Laufzeit

Das Angebot „Kombiniertes Fluggastticket“ wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs als tarifliches Sonderangebot ab 1. Januar 2026 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Das Ticket wird von Kooperationspartnern ausgegeben, die sich vertraglich verpflichten, alle ihre Flugkunden oder alle Flugkunden eines abgegrenzten Marktsegments mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Auf den Flughafen Hamburg ausgestellte kombinierte Fluggasttickets berechtigen an den in ihnen oder im zugehörigen Flugticket angegebenen Tagen bis Betriebsschluss zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifringen A, B, C, D, E und F. Die 1. Klasse RB/RE kann ohne Upgrade 1. Klasse mitbenutzt werden.

4. Fahrpreis

Der kooperationspartner-spezifische Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Fluggäste für Einzel- und Tagestickets nach dem jeweils gültigen Tarif vertraglich festgelegt.

5. Weitere Bestimmungen

Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Flugticket gültig. Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (8) i. V. m. §18 Absatz (10) bzw. der § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 11 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht. Im Übrigen gilt der hvv-Gemeinschaftstarif.

Rail & Fly

1. Laufzeit

Das Sonderangebot „Rail & Fly" läuft ab dem 1. Januar 2026 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigte

Fluggäste, die im Besitz einer im Rahmen des DB-Angebots Rail & Fly ausgegebenen Fahrtberechtigung sind, können die nach dem hvv Gemeinschaftstarif betriebenen Verkehrsmittel nutzen.

3. Gültigkeit

Die Rail & Fly-Fahrtberechtigungen gelten auf der Fahrt zum bzw. vom Flughafen in allen hvv Verbundverkehrsmitteln in den Tarifringen A, B, C, D, E und F an dem auf dem Rail & Fly-Ticket angegebenen Gültigkeitstag. Rail & Fly-Tickets werden elektronisch als Online-Ticket ausgegeben. Hierzu erhält der Kunde des Veranstalters/Airline einen Gutscheincode, mit dem online ein Fahrausweis über eine eingerichtete Website relationsgebunden erstellt werden kann. Für die Benutzung der 1. Klasse RB/RE im hvv ist ein Upgrade 1. Klasse gemäß des hvv Gemeinschaftstarifs erforderlich, wenn die Fahrtberechtigung die 1. Klasse nicht einschließt.

Wird ein Ticket gemäß den Tarifbestimmungen von mehreren Personen benutzt, so müssen diese gemeinsam fahren.

4. Weitere Bestimmungen

Das Angebot Rail & Fly ist nur im Zusammenhang mit dem gültigen Flugticket bzw. gültigen Reiseveranstalterunterlagen und Ausweisdokument gültig. Der Fahrgast ist verpflichtet auf Verlangen die Reiseunterlagen und das Ticket inkl. Barcode vorzuzeigen. Die Bestimmung zu erheblich ermäßigen Fahrkarten im Sinne von §3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) richtet sich nach den Bestimmungen des Unternehmens, das die Fahrkarte ausgegeben hat. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG und die Bestimmungen des hvv Tarifs.

hvv Ticket für Hotelgäste

1. Laufzeit

Das Angebot „hvv Ticket für Hotelgäste" wird unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ab dem 1. Januar 2026 unbefristet verlängert.

2. Berechtigtenkreis

Das hvv Ticket wird an die Gäste der Hotels, die mit dem Hamburger Verkehrsverbund (hvv) entsprechende Vereinbarungen treffen, für eine zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Zahl von Tagen ausgegeben.

3. Gültigkeit

Das hvv Ticket berechtigt den Inhaber während des darin angegebenen zeitlichen Geltungsbereichs von 0 Uhr des ersten Geltungstages bis Betriebsschluss des letzten Geltungstages zu beliebig vielen Fahrten in den Tarifringen A, B, C, D, E und F. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE ist je Ticket und Tag ein Upgrade 1. Klasse gemäß hvv Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht miteinschließt.

4. Weitere Bestimmungen

Das Ticket ist nicht übertragbar. Sie gilt nur in Verbindung mit dem Zimmerausweis oder einem entsprechenden Hotelausweis. Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (8) i. V. m. §18 Absatz (10) bzw. der § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 11 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht. Im Übrigen gilt der hvv-Gemeinschaftstarif.

Ausstellerticket

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Ausstellerticket" läuft vom 1. Januar 2026 unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis auf Weiteres.

2. Berechtigtenkreis

Das Ausstellerticket wird von Kooperationspartnern, die als Veranstalter von Messen oder Ausstellungen auftreten, ausgegeben. Die Kooperationspartner verpflichten sich vertraglich, alle Ausstellerausweise ausgewählter Messen oder Ausstellungen für deren Gesamtdauer mit dem Ticket zu versehen.

3. Gültigkeit

Das Ausstellerticket gilt an den darin angegebenen Tagen ganztägig bis Betriebsschluss für die im Ausstellerausweis genannte Person für beliebig vielen Fahrten in den Tarifringen A, B, C, D, E und F. Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE sind Upgrades 1. Klasse gemäß hvv Gemeinschaftstarif zu lösen, wenn die Fahrkarte laut Aufdruck die 1. Klasse nicht miteinschließt.

4. Fahrpreis

Der Fahrpreis wird aufgrund der vorherigen Fahrgeldausgaben der Aussteller und deren Mitarbeitenden für Einzel- und Tagestickets nach dem jeweils gültigen Tarif unter Berücksichtigung zusätzlicher Nutzung der Verkehrsmittel vertraglich festgelegt. Er kann nach Messen oder Ausstellungen spezifiziert sein.

5. Weitere Bestimmungen

Das Ticket ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit dem zugehörigen Ausstellerausweis gültig. Die Nicht- oder Teilausnutzung des Tickets begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Das Angebot ist erheblich ermäßigt im Sinne von § 3 der Eisenbahnverkehrs-Verordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund der hvv Beförderungsbedingungen §18 Absatz (8) i. V. m. §18 Absatz (10) bzw. der § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO i.V.m. § 11 Absatz 2 EVO erfolgt daher nicht. Im Übrigen gilt der hvv-Gemeinschaftstarif.

Zeitlich befristete Sonderangebote

Frisch umgezogen

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Frisch umgezogen" gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres. In dieser Zeit können Berechtigte den Produktgutschein beantragen.

2. Berechtigtenkreis

Personen, die durch eine Meldebestätigung belegen, dass sie vor maximal 3 Monaten (Tag des Einzugs auf der Meldebestätigung) umgezogen sind, sind berechtigt, das Angebot „Frisch umgezogen" zu nutzen. Der neue Wohnort muss im Bedienungsgebiet des hvv Tarifs (hvv Gesamtnetz) liegen.

3. Fahrkarte und Preis

Eine berechtigte Person erhält nach erfolgreicher Prüfung der Berechtigung einen Produkt-Gutschein-Code für ein Wochenticket Gesamtnetz oder für weitere Mobilitätsangebote in Höhe von 10 Euro für die hvv switch App. Der Produkt-Gutschein ist innerhalb von 4 Wochen über die hvv switch App in aktueller Version einzulösen, ansonsten verfällt dieser ersatzlos. Sobald dies technisch verfügbar ist, ist auch die Einlösung des Produkt-Gutscheines über den Onlineshop des hvv möglich.

Bei Einlösung des Produkt-Gutscheins im hvv-Onlineshop oder per App erhält der bzw. die Einlösende kostenlos ein hvv Wochenticket Gesamtnetz (ohne 1. Klasse) oder einen Gutschein für weitere Mobilitätsangebote in Höhe von 10 € für die hvv switch App. Der Geltungsbeginn des Wochentickets muss innerhalb eines Monats ab Abgabe des Gutscheines liegen.

4. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung des Angebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs.

Klimaticket

1. Angebotszeitraum

Das tarifliche Sonderangebot „Klimaticket" gilt unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vom 1. Januar 2026 bis auf Weiteres.

2. Berechtigungskreis und Voraussetzung

Die Gesamtabwicklung des Klimatickets obliegt der Geschäftskunden-Betreuungsstelle des hvv bei der S-Bahn Hamburg GmbH (S-Bahn).

Am Klimaticket können Personen teilnehmen, deren Arbeitgeber mit der S-Bahn einen Klimaticket Vertrag abgeschlossen hat.

Voraussetzung für den Abschluss des Klimaticket Vertrages ist, dass das Unternehmen mindestens 100 Mitarbeitende hat und für alle der dem Nachfragepotenzial für Zeittickets zuzurechnenden Mitarbeitenden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn / Gehalt einen Arbeitgeberanteil (Zuschuss) von mind. 12,25 € je Monat und Mitarbeitenden (welcher kein Deutschlandticket als Jobticket erhält) leistet.

3. Gültigkeit und Angebotsbedingungen

Das Klimaticket wird in zwei verschiedenen Ausführungen angeboten:

- Das für alle Mitarbeitenden obligatorische „Klimaticket S" sowie
- das „Klimaticket XL", welches monatlich alternativ zum Klimaticket S durch die Mitarbeitenden erworben werden kann und einem Deutschlandticket als Jobticket entspricht.

Des Weiteren gilt für das Klimaticket S sowie das Klimaticket XL folgendes:

Fahrkarte	Klimaticket S	Klimaticket XL
Preis je Monat	12,25 €	Entspricht einem Deutschlandticket als Jobticket
Geltungszeit	Am aktivierten Geltungstag bis 6 Uhr des Folgetages. Monatlich können bis zu 3 Geltungstage aktiviert werden.	
Geltungsbereich	hvv Gesamtnetz	
Geltungsbedingungen	Entsprechend einer Tageskarte	

Alle Mitarbeitenden, der am Klimaticket teilnehmenden Unternehmen, erhalten pauschal und für die Mitarbeitenden unentgeltlich mindestens das Klimaticket S. Optional ist ein Upgrade auf das Klimaticket XL möglich. Mitarbeitende, die bereits ein Deutschlandticket als Jobticket über ihren Arbeitgeber beziehen, werden initial automatisch auf die XL-Variante umgestellt. Das Klimaticket XL ersetzt dann das Klimaticket S.

Für die Mitbenutzung der 1. Klasse RB/RE im hvv sind Upgrade-Tickets 1. Klasse gemäß hvv Gemeinschaftstarif zu lösen. Wird das Klimaticket XL außerhalb des hvv genutzt, gelten die jeweils dort geltenden Regelungen zur 1. Klasse. Das Klimaticket XL berechtigt an Sonnabenden, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig bis 3 Uhr des Folgetages zur unentgeltlichen Mitnahme von 1 Person beliebigen Alters und 3 Kindern im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren im hvv. Außerhalb des hvv gilt die Mitnahmemöglichkeit nicht. Ein Upgrade 1. Klasse gilt auch für alle entsprechend dieser Regelung mitgenommenen Personen.

Die Mitarbeitenden können jeweils nur zum 1. eines Kalendermonats zwischen dem Klimaticket S und dem Klimaticket XL wechseln. Beendet ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin die Teilnahme am Klimaticket XL, so nimmt er oder sie automatisch am Klimaticket S teil. Vom gewünschten Termin an gilt der neue Fahrpreis. Die bisherige Fahrtberechtigung wird zum Änderungstermin ungültig.

Die Ausgabe erfolgt als elektronisches Ticket über eine Web-Applikation oder in der Wallet. Es liegt in der Verantwortung der Mitarbeitenden, die notwendigen Schritte zum Bezug des digitalen Tickets zu

unternehmen und für die passende Hardware zu sorgen. Es gelten ferner die Bestimmungen nach Abschnitt 3.1 des hvv Gemeinschaftstarifs.

Klimatickets sind nicht übertragbar.

Zum Ende eines Monats für diesen Monat im Rahmen des Klimatickets S ausgegebene Tickets verlieren zum Ende des jeweiligen Monats ihre Gültigkeit, wenn sie im jeweiligen Monat nicht aktiviert wurden.

4. Sonstige Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebotes begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Gemeinschaftstarifs.

Ergänzende Regelungen zum hvv Jobticket (früher: Großkundenabonnement)

1. Zeitraum

Im Rahmen der Einführung des Deutschlandtickets als Jobticket gelten bis auf jederzeitigen Widerruf folgende Regelungen:

2. Regelung

Vor dem 01.05.2023 bestehende Großkundenabonnementverträge ohne Fahrgeldzuschuss durch den Arbeitgeber (GKA I (zuvor GKA 50) und GKA III (zuvor GKA 90)) können weitergeführt werden, wenn die Geschäftskunden-Betreuung der S-Bahn zustimmt. In diesem Fall werden abweichend von Abschnitt 7 des hvv Gemeinschaftstarifs keine Deutschlandtickets als Jobticket, sondern Deutschlandtickets ausgegeben und somit kein Rabatt gemäß 6.5 gewährt.

Freifahrt aufgrund von Bauarbeiten an der Cranzer Rollbrücke

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Freifahrt aufgrund von Bauarbeiten an der Cranzer Rollbrücke" gilt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 09.07.2026, 0:00 Uhr, bis zum 19.12.2026, 6:00 Uhr.

2. Sortiment und Berechtigtenkreis

Das Sonderangebot kann von allen Fahrgästen genutzt werden. Für Fahrten über die genannten Streckenabschnitte hinaus, sind Tickets zum aktuell geltenden hvv-Tarif notwendig.

3. Gültigkeit

Das Sonderangebot gilt für Fahrten innerhalb des Streckenabschnitts Estesperrwerk – Neuenfelder Damm mit den Buslinien 150, 257, 2044 sowie für Fahrten innerhalb des Streckenabschnitts Neuenfelder Damm – Alter Fährweg mit den Buslinien 350, 257, 550.

Tarifliche Regelungen (z.B. Fahrradmitnahme) behalten im freigegebenen Streckenabschnitt weiterhin ihre Gültigkeit.

4. Weitere Bestimmungen

Die Nicht- oder Teilausnutzung dieses Sonderangebots begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung.

Im Übrigen gelten Bestimmungen des hvv Tarifs.

Open-Payment Pilotprojekt

1. Laufzeit

Das tarifliche Sonderangebot „Open-Payment Pilotprojekt" läuft unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs vom 1. Oktober 2026 bis auf Weiteres.

2. Bedingungen und Ticketangebot

Mit einem zugelassenen ID-Medium (elektronische Zahlungsmittel wie Bank- oder Kreditkarten sowie Google- und Apple-Pay), können Tickets an dafür vorgesehenen Vertriebsgeräten gekauft werden. Hierbei ist nur der Kauf von ausgewählten Tickets des Bartarifs gemäß Abschnitt 10 des hvv Gemeinschaftstarifs an entsprechend gekennzeichneten hvv Vertriebsgeräten an ausgewählten Haltestellen möglich. Das verwendete ID-Medium dient als Ticketnachweis. Mit einem ID-Medium gekaufte Tickets werden digital mit diesem verknüpft und online hinterlegt. Es erfolgt keine gesonderte Ausgabe eines Tickets auf Papier. Die beförderte Person muss das ID-Medium während der Fahrt bei sich tragen und zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitführen und auf Verlangen dem Personal des Verkehrsunternehmens vorzeigen. Die Open-Payment-Lösung ergänzt die bestehende Vertriebsinfrastruktur und wird parallel zu den bestehenden Vertriebswegen angeboten.

3. Weitere Bestimmungen

Ein Anspruch auf eine ID-Medium-basierte Ticketbuchung besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des hvv Tarifs.